

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

Gefährliche Sonne

Sicherheit in Sparkassen

Weg mit gefährlichen Umzäunungen!



DEINE HAUT.
DIE WICHTIGSTEN
DEINES LEBENS. **2m²**



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Geschäftsbericht 2006
- ▶ Zehn Jahre Klinikförderpreis der Bayern LB

» Prävention

Seite 4–17

- ▶ Gefährliche Sonne: Hauptsache braun?
- ▶ Sport im Freien
- ▶ Sonnenschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen
- ▶ Sicherheit in Sparkassen – Teil 5
- ▶ Unfälle in Schulbädern durch Überchlorierung
- ▶ Weg mit gefährlichen Umzäunungen und Einfriedungen!
- ▶ Pressekonferenz der GA „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“



Recht und Reha

Seite 18–21

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungschutz

» Intern

Seite 22–23

- ▶ Retter aus der Not ausgezeichnet: Preisverleihung auf der Rescu'07
- ▶ Fachtagung: Moderne Waldarbeit – aber sicher!
- ▶ Gesundheitstag 2007 an bayerischen Universitäten

» Bekanntmachungen

Seite 23

- ▶ Sitzungstermine

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.



„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 3/2007 (Juli/August/September 2007).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Sauro Porta: Titel, S. 7–8, S. 21, U4, Hautkampagne S. 2, 4–6; Bayer. GUVV: S. 10–17, S. 21–23;

ImageDirekt: S. 19; MEV S. 20

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Geschäftsbericht 2006

Der Geschäftsbericht 2006 des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK liegt vor. Wie immer bietet er einen aktuellen Überblick über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, seien es interessante Projekte der Prävention oder aufschlussreiche Zahlen und Fakten zum Unfallgeschehen und zur Finanzentwicklung.

Prävention vor Rehabilitation und Entschädigung

Nach dem Sozialgesetzbuch VII ist es primäre Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, Unfälle zu vermeiden und Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Diesem Anliegen widmen sich die Präventionsmitarbeiter bei ihren Beratungen vor Ort, bei der Aus- und Weiterbildung in den Seminaren und bei der Erforschung von Unfallgefahren. Einige der im Geschäftsbericht dargestellten Projekte zeigen anschaulich das Leistungsspektrum

auf. So wird über einen Unfall bei einem Absturz eines Flugzeugmotors berichtet, die Gefährlichkeit von Drahtglas in Kindertageseinrichtungen und Schulen aufgezeigt und eine Untersuchung über „Stichsichere Systeme“ in Krankenhäusern vorgestellt. Ein spannender Film über Mobbing an Schulen, dessen Drehbuch eine Präventionsmitarbeiterin geschrieben hat, Aktionen zum lernfördernden Klassenzimmer, die Neuauflage des bewährten Moderatorenhandbuchs und neue Informationsmaterialien zur Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation lassen ahnen, wie breit gefächert der Präventionsansatz ist.

Unfallgeschehen in Zahlen

Ebenso interessant, wenn auch nicht so anschaulich zu vermitteln wie Präventionsprojekte, ist die Entwicklung der Unfallzahlen. Insgesamt sind die Unfälle



sowohl beim Bayer. GUVV wie bei der Bayer. LUK um 4,31 % gestiegen. Allerdings ist auch die Zahl der versicherten Personen um ca. 3 % gestiegen, so dass sich der Anstieg etwas relativiert.

Nach wie vor sind die Schülerunfälle diejenigen, die von ihrer hohen Zahl her am meisten Kopfzerbrechen bereiten. Fast 79 % aller Unfälle sind 2006 Schülern passiert, auf dem Schulweg, auf dem Pausenhof oder im Schulsport. Wobei sich die meisten im Sportunterricht ereignen und häufig weniger gravierend sind: ein verstauchter Finger beim Ballspielen, ein umgeknickter Fuß, ein Bruch beim Schifahren etc. Die schweren und leider auch tödlichen Unfälle ereignen sich auf den Wegen von und zur Schule. Hier hatten wir in 2006 zwölf Todesfälle bei Schülern zu beklagen.

Der komplette Geschäftsbericht ist auf unserer Internetseite unter www.bayerguvv.de, bzw. www.bayerluk.de einsehbar.

ZEHN JAHRE KLINIKFÖRDERPREIS DER BAYERN LB

Sozialministerin Stewens: Auszeichnung für Krankenhäuser, die Strukturwandel im Gesundheitswesen mit innovativen Ideen vorantreiben – Preis weit über die Grenzen Bayerns hinaus etabliert.

„Der Klinikförderpreis, der dieses Jahr bereits zum zehnten Mal verliehen wird und mit insgesamt 25.000 Euro dotiert ist, hat sich mittlerweile als wichtige Auszeichnung im Gesundheitssektor weit über die Grenzen Bayerns hinaus etabliert. Mit ihm werden besonders die Krankenhäuser, die den Strukturwandel im Gesundheitswesen mit innovativen Ideen vorantreiben, herausgehoben. Honoriert wird die Bereitschaft, neue Wege zu gehen, und die entwickelten Ideen in die Praxis umzusetzen“, erklärte Bayerns Sozialministerin und Schirmherrin Christa Stewens bei der Verleihung des Klinikförderpreises 2007 der Bayerischen Landesbank (Bayern LB) Mitte Mai in München. Die Preisträger wurden von einer unabhängigen Jury ausgewählt, die sich aus Vertretern der Krankenkassen und Kliniken, der Wirtschaft und Ministerien zusammensetzt.

- ▶ Den ersten, mit 8.000 Euro dotierten Preis erhält der **Verbund Norddeutscher Reha-Kliniken e.V.** für das Projekt „Reha Case-management als Nukleus eines rationalen Versorgungsablaufes“.
- ▶ Den zweiten, mit 6.000 Euro dotierten Preis erhält das **Klinikum Bogenhausen** für sein Projekt „Innovation an der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Versorgung“.
- ▶ Der dritte, mit 4.000 Euro dotierte Preis geht an das **Universitätsklinikum Leipzig** für sein „Zentrales Patientenmanagementsystem“ und
- ▶ der vierte, mit 2.000 Euro dotierte Preis an die **Barmherzigen Brüder in Regensburg** für das Projekt „Pädiatrische Palliativmedizin“.

Das Klinikum der Universität München erhält einen mit 5.000 Euro dotierten Sonderpreis für die „Entwicklung von Leitlinien zur ambulanten Rehabilitation Alkoholkranker“.

Die in diesem Jahr prämierten Konzepte spiegelten in ihrer Vielfalt einen Großteil der Auf-

gaben der Kliniken in Deutschland wider. „Krankenhäuser sind keineswegs auf ihre so genannten klassischen Tätigkeiten wie Operationen beschränkt. Vielmehr haben sie ein breit gefächertes Aufgabenspektrum, beginnend bei der Patientenaufnahme bis hin zur Versorgung und Begleitung sterbender Patienten. Heute erschweren es vor allem ökonomische Zwänge, dieses Aufgabenfeld zu bewältigen. Alle Kliniken, die sich am Klinikförderpreis beteiligt haben, beweisen, dass Engagement und Kreativität Lösungen ermöglichen, die gleichzeitig die Betreuung der Patienten verbessern und die wirtschaftlichen Interessen des Krankenhauses berücksichtigen. Dies zeigt sich insbesondere bei dem ständig wachsenden Bemühen, trennende Sektorengrenzen zu überwinden und damit eine kontinuierliche Versorgung anzubieten“, betonte Stewens. Die Ministerin dankte allen Wettbewerbsteilnehmern für ihren Einsatz, aber auch der Bayern LB „für die Stiftung dieses Preises als wichtigen Impuls zur Innovation im Klinikbereich“.

Bayer. Sozialministerium

Gefährliche Sonne

Hau(p)tsache braun?

Der Mensch braucht Sonne. Sonnenschein sorgt für Licht und Wärme, er fördert unsere Vitalität und unser seelisches Wohlbefinden. Ohne Sonne könnten wir nicht leben!

Die Sonne strahlt jedoch nicht nur Licht und Wärme ab, sondern auch Ultraviolett-(UV-)Strahlung. UV-Strahlung fördert die Bildung von lebenswichtigem Vitamin D und stärkt damit den Knochenbau. Dazu genügen jedoch 15 Minuten indirekte Sonneneinstrahlung in der Mittagssonne pro Tag (im Sommer) auf Gesicht und Hände – auch in unseren Breitengraden!

Trifft UV-Strahlung auf unsere Hautzellen, löst sie dort nicht nur positive Reaktionen aus – die Kehrseite:

Langwellige UV-A-Strahlen dringen tief in die Haut ein, greifen das Bindegewebe an, die Haut verliert an Elastizität und wird vorzeitig schlaff und faltig. Schuld ist ein Enzym, das der Körper eigentlich zur Wundheilung nutzt – die Kollagenase. Unter dem Einfluss der UV-Strahlung kann die Produktion dieses Enzyms außer Kontrolle geraten, mit fatalen Folgen für die Haut. Die Kollagenase baut das Eiweiß Kollagen ab. Kollagen aber ist der wichtigste Bestandteil unseres Bindegewebes und damit wesentlich für das jugendlich straffe Aussehen der Haut. Die Folge: vorzeitige Hautalterung → Falten.

Kurzwelligere UV-B-Strahlen, die den Sonnenbrand auslösen, kommen nur in die oberste Hautschicht. Dort können sie allerdings direkte Schäden an der Erbstruktur der Hautzellen auslösen. Die Stärke der UV-Strahlung hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- ▶ Jahreszeit (am intensivsten im Sommer),
- ▶ Tageszeit (am intensivsten in der Mittagszeit),

- ▶ Äquatornähe (am intensivsten, je näher man am Äquator ist),
- ▶ Höhe über dem Meeresspiegel (am intensivsten in großer Höhe),
- ▶ reflektierende Faktoren wie Schnee oder Wasser.

Die Zahl der Menschen, die an Hautkrebs erkranken, verdoppelt sich alle 10–15 Jahre. Sonnenbrand und Hautkrebs sind die Gefahren von ungeschütztem Sonnenspaß – aber nicht die einzigen:

- ▶ Das Immunsystem wird geschwächt und neue Tumorzellen können nicht bekämpft werden.
- ▶ Das Infektionsrisiko steigt.
- ▶ Viren können leichter ausbrechen, z. B. Lippenherpes.
- ▶ Sonnenstich

Neben der natürlichen Sonne gibt es noch die künstliche in Solarien. Solarien und Heimsonnen sind UV-Bestrahlungsgeräte, die für kosmetische Zwecke genutzt werden (z. B. Bräunung der Haut). Hier kann man relaxt Musik hören und beim Bräunen entspannen. Die neue Generation von Solarien setzt auf Wellness. Aber sind Solarien wirklich harmlos?

Seitdem bekannt ist, dass die UV-B-Strahlen direkt Schäden an der Erbstruktur der Hautzellen auslösen können, wurde ihr Anteil in modernen Solarien immer mehr reduziert. Ganz darauf verzichten mag man allerdings nicht, denn mit UV-B erzielt man den schnellsten Bräunungseffekt. Und auch die „Tiefe“ der Bräune ist deutlich besser als beim UV-A-Licht, das eher einen graubraunen Teint hinterlässt.

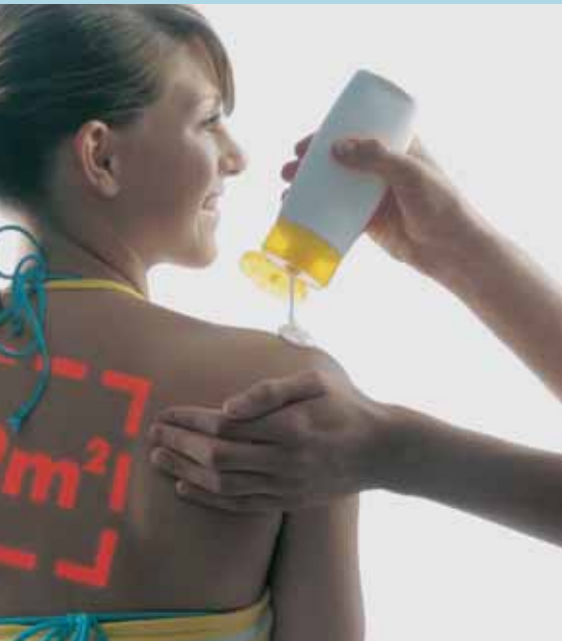
Die neuen Solarien sind allerdings kaum harmloser als die älteren: Seit kurzem weiß man, dass auch die UV-A-Strahlen Gen-Defekte auslösen können. Die meisten dieser Schäden kann der Körper



reparieren, aber wenn man ihm sehr viel Bestrahlung zumutet, ist er überfordert (kumulativer Effekt). Aus eben dieser Häufung der Zellschäden können Gen-Veränderungen entstehen, die später zu Hautkrebs führen. Zumal einige der Geräte eine drei- bis viermal höhere Strahlungsintensität aufweisen als die Tropensonne zur Mittagszeit.

Wie die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention e. V. (ADP) berichtet, sind die Deutschen europaweit Spitzenreiter im künstlichen Bräunen. Etwa 16 Millionen Menschen besuchen mehr oder weniger regelmäßig eines der ca. 12.000 Solarien. Die einen treibt das graue Schmuddelwetter im Herbst oder Winter unter die Röhren – sie suchen Licht und Wärme. Die anderen wollen sich auf die Ferien im Süden vorbereiten oder ihre Urlaubsbräune verlängern. Und dann gibt es noch die unerschrockenen Sonnenanbeter, die ganzjährig knackig braun sein wollen. Für sie sind ein, zwei Solariumsbesuche in der Woche ganz normal. Was häufig vergessen wird: Wer sich regelmäßig einmal pro Woche auf die Sonnenbank legt, muss mit einer vorzeitigen Hautalterung rechnen.

Hautärzte haben für alle Solariumsnutzer eine klare Warnung parat – Wer braun werden will, muss UV-bedingte Schäden seiner Haut in Kauf nehmen. Solarien garantieren keine „gesunde“ Bräune, weil die UV-Strahlung dort anders zusammen-



gesetzt ist als beim natürlichen Sonnenlicht. „Gesundes“ Bräunen gibt es nicht – und zwar weder unter natürlicher noch unter künstlicher Sonne. Wer sonnt, um Bräune zu bewirken, kann Hautveränderungen nicht ausschließen.

Zertifizierte Sonnenstudios

Um Solarienfans zu schützen, gründete das Bundesamt für Strahlenschutz (BFS) 2001 zusammen mit Solarienbetreibern einen „runden Tisch“ mit dem Ziel, zer-

tifizierte Sonnenstudios zu schaffen, bei denen das Risiko zumindest reduziert sein sollte. Zertifiziert werden nur Studios, die über geschultes Personal verfügen, um ihre Kunden zu beraten. Zudem müssen sie einwandfreie Hygienebedingungen haben und den Besuchern ungefragt eine Schutzbrille für die Augen zur Verfügung stellen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Menschen mit Hauttyp 1 (ganz helle Haut, viele Sommersprossen, blonde oder rote Haare, blaue oder grüne Augen) werden in diesen Studios überhaupt nicht auf die Sonnenbank gelassen.

Informationen finden Sie auf der Seite www.bfs.de unter Optische Strahlung - Solarien. Hier finden Sie auch einen Link zur Liste der zertifizierten Solarien.

Tipps zum „Sonnen“

Dermatologen wollen die Sonne aber nicht verteufeln. 50 Sonnenbäder pro Jahr lautet z. B. die Empfehlung der ADP – und zwar in der Summe, d. h. sowohl natürliche als auch künstliche. Da jeder die Sonne mag, sollte man sich die Sonnenbäder also für die Natur aufsparen, und die Zeit dafür steht jetzt quasi „vor der

Tür“. Überlegen Sie sich deshalb ganz genau, ob Sie wirklich ins Solarium müssen. Der Wellness-Faktor ist jedenfalls unterem Strich gleich Null!

Was Sie generell beim „Sonnen“ beachten müssen:

Benutzen Sie vor dem „Sonnen“ keinesfalls Parfums, Deodorants oder Kosmetika!

Was Sie unter natürlicher Sonne beachten müssen:

- ❶ Meiden Sie in der Mittagszeit die Sonne generell.
- ❷ Kleiden Sie sich sonnengerecht (Kopfbedeckung, Hemd oder T-Shirt mit möglichst langen Ärmeln, lange Hose oder Rock, den Fuß bedeckende Schuhe). Der UV-Schutzfaktor der Kleidung sollte nicht geringer sein als 30.
- ❸ Verwenden Sie für alle unbedeckten Körperstellen Sonnenschutzmittel mit Lichtschutzfaktor (LSF) 15. Tragen Sie die Sonnencreme eine halbe Stunde vor dem Sonnenbad auf, damit sie ihre Wirkung voll entfalten kann.
- ❹ Erneuern Sie Ihren Sonnenschutz mehrmals täglich. Aber Achtung: Nachcremen verlängert nicht die Schutzwirkung.
- ❺ Verwenden Sie beim Baden nur wasserfeste Sonnencreme. Tragen Sie die Creme nach dem Abtrocknen nochmals auf.
- ❻ Geben Sie Ihrer Haut Zeit, sich an die Sonne zu gewöhnen. Bleiben Sie in den ersten Tagen lieber im Schatten.

Und falls Sie es nicht lassen können – Tipps, die Sie im Solarium unbedingt beachten müssen:

- ❶ Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht auf die Sonnenbank!
- ❷ Wenn Sie zum Hauttyp 1 zählen, Medikamente einnehmen (z. B. Antibiotika) oder auffällig viele Leberflecken haben: verzichten!
- ❸ Wenn Sie zu den sonstigen Hauttypen gehören: so selten wie möglich!
- ❹ Münzstudios meiden, denn dort gibt es weder Beratung noch Kontrolle!
- ❺ Tragen Sie immer eine spezielle Schutzbrille für die Augen!

Hauttypen

Jeder Mensch ist anders. Das trifft auch für die Haut zu. Bei der Einschätzung, wieviel Sonne Ihre Haut verträgt, hilft Ihnen die Zuordnung zu einem der vier Hauttypen. Denn vom Hauttyp hängt es ab, wie lange Sie sich unbesorgt in der Sonne aufhalten können und wie Sie sich am besten schützen.

Hauttyp 1: Sie haben eine helle Haut mit Sommersprossen, blonde oder rote Haare und blaue oder grüne Augen. Im Hochsommer bekommen Sie während der Mittagszeit bereits nach fünf bis zehn Minuten einen Sonnenbrand und werden auch nach wiederholter Bestrahlung nicht braun.

Hauttyp 2: Sie haben eine helle Haut, blonde Haare, blaue oder grüne Augen. Im Hochsommer bekommen Sie während der Mittagszeit nach zehn bis 20 Minuten einen Sonnenbrand. Sie bräunen kaum.

Hauttyp 3: Sie haben dunkle Haare und braune Augen. Im Hochsommer bekommen Sie während der Mittagszeit nach 20 bis 30 Minuten einen Sonnenbrand. Sie bräunen gut.

Hauttyp 4: Sie haben von Natur aus eine dunkle Haut, schwarze oder dunkle Haare und braune Augen. Auch als „dunkler Typ“ sind Sie gegen Schäden durch zuviel UV-Strahlung nicht immun. Im Hochsommer bekommen Sie während der Mittagszeit nach etwa 40 Minuten einen Sonnenbrand. Sie bräunen schnell und ohne Probleme.

(Quelle: ADS)

Licht-Alternative

Wer in grauen Tagen unter saisonal abhängigen Depressionen leidet, sollte mittags kurz rausgehen – fünfzehn Minuten reichen schon, um dem Gehirn gute Laune zu signalisieren.

Von der Stiftung Warentest wurden elf Lichttherapiegeräte (11/2003) getestet. Vier davon hatten „gute“ lichttechnische Eigenschaften: die Cosmedico Gesundheitsleuchte SAD-4, die Davita Lichtdusche LD 100, die Philips Bright Light Energy HF3305 und die Vilux 100.

Und vergessen Sie nicht: Sie können das Risiko, Hautveränderungen auszulösen

und damit Hautkrebs zu fördern, ganz beträchtlich reduzieren. Wichtig ist es, die Gefahren zu erkennen, zu vermeiden oder zumindest einzudämmen. Dann können Sie die Sonne auch genießen. Denn wie bereits Joan Collins (Schauspielerin) sagte: „Die Bräune geht – die Falten bleiben!“

Die empfohlenen Maßnahmen sind präventiv für Erwachsene geeignet. Insbesondere für Kinder sind aber weitreichendere Präventionsmaßnahmen erforderlich, denn ihre Haut hat den körpereigenen Schutz noch nicht ausreichend entwickelt und sie halten sich besonders häufig im Freien auf. Wissen-

schaftliche Untersuchungen belegen, dass an Hautkrebs Erkrankte in ihren ersten Lebensjahren stark der Sonne ausgesetzt waren. Könnte bereits ein schlimmer Sonnenbrand im Kindesalter der Auslöser für Hautkrebs im späteren Alter sein? Zum Schutz vor Sonnenbrand und dessen Folgen haben wir deshalb alle Kindertagesstätten mit entsprechenden Informationen versorgt, um im Sinne der Hautkampagne zu sensibilisieren und zu erinnern: Unsere Haut ‚vergisst‘ nicht.

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

Sport im Freien: Auf Haut besonders achten

Hautschutz-Tipps von Ulrike Maisch, Marathon-Europameisterin und Leichtathletin des Jahres 2006

Ulrike Maisch, die erste deutsche Marathon-Europameisterin und „Leichtathletin des Jahres 2006“, ist Botschafterin der Präventionskampagne

Haut. Für ihre sportlichen Ziele – als Nächstes steht der „Ford Köln Marathon“ auf dem Programm – trainiert sie hart. Oft findet das Training im Freien statt. „Wer im Freien Sport treibt, muss auf seine Haut besonders achten“, so Maisch. Gemeinsam mit der Präventionskampagne Haut der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung gibt Ulrike Maisch Tipps, wie sich Sportler an der frischen Luft schützen können. Denn der Schutz der Haut sollte genauso gut vorbereitet sein wie die körperliche Fitness:

▶ **Achtung Sonnenstrahlung:** Ein Übermaß an direkter ultravioletter Strahlung kann Hautkrebs verursachen und lässt die Haut schneller altern. Schutz bieten UV-absorbierende Funktionskleidung und wasserfeste Sonnencreme mit hohem Lichtschutzfaktor, vor allem für unbedeckte Körperpartien wie Gesicht,

Lippen, Ohren, Nacken, Arme und Beine. Übrigens: Schatten vermindert die UV-Strahlung nur um etwa 50 Prozent. Die Haut braucht also dennoch Schutz.

- ▶ **Von Kopf bis Fuß:** Mützen, Tücher oder Hüte schützen gegen Sonnenbrand und Hitzschlag. Funktionswäsche hält die Haut trocken. Auch ständige Feuchtigkeit (etwa durch Schweiß) kann der Haut schaden. Und gerade beim Laufen sollte Blasenbildung an den Füßen durch ausreichend große und gut gedämpfte Schuhe vorgebeugt werden.
- ▶ **Morgens und abends:** Sport im Freien sollte bevorzugt morgens oder abends stattfinden. Dann treffen die Sonnenstrahlen flacher auf die Erde und die Atmosphäre filtert mehr UV-Strahlen heraus. Faustregel: Wenn der Schatten länger ist, als man selbst, kann man sich mit entsprechendem Lichtschutz guten Gewissens im Freien aufhalten.
- ▶ **Wundscheuern vorbeugen:** Kritische Stellen, zum Beispiel Innenseite der Oberschenkel, vor dem Sport mit weißer Vaseline eincremen. Gegen Reibungen an den Brustwarzen helfen zusätzlich Pflaster.

▶ **Viel trinken:** Bei Hitze schwitzt der Mensch über die Haut. Die verdunstende Körperflüssigkeit kühlt Haut und Körper. Wichtig ist daher, ausreichend zu trinken, um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen.

▶ **Vorsicht beim Duschen nach dem Sport:** Zu häufiges Duschen schadet der Haut. Die Haut trocknet aus und wird anfällig für Bakterien. Daher möglichst nicht häufiger als einmal täglich duschen. In jedem Fall aber die Haut gut abtrocknen und danach eincremen.

Präventionskampagne Haut: Gesundheitspartner bei großen deutschen Stadtmarathons

Die Präventionskampagne Haut ist eine gemeinsame Aktion von gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung. Unter dem Motto „**Deine Haut. Die wichtigsten 2m² Deines Lebens**“ wirbt sie für einen besseren Umgang mit dem größten Organ des Menschen. Gerade auch als offizieller Gesundheitspartner bei großen deutschen Stadtmarathons: Ford Köln Marathon am 7. Oktober 2007 und im September 2008 in Berlin.

Weitere Informationen:
www.2m2-haut.de



Sonnenschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Spielen im Sand – ohne Sonnenbrand

Die typischen Symptome eines Sonnenbrandes – Hautrötung, Brennen, Bläschenbildung und das Schälen der Haut – sind hinlänglich bekannt und manchem vielleicht noch in schmerzlicher Erinnerung. Doch mit dem Abklingen der Beschwerden ist nicht immer alles vorbei. Die zerstörten Hautschichten regenerieren sich zwar äußerlich, tief im Innern der Haut können aber schwerwiegende Schädigungen zurückbleiben, die viele Jahre später zu Hautkrebs führen können.

Die Zahl der an Hautkrebs Erkrankten hat sich in den letzten Jahrzehnten alle 10 bis 15 Jahre verdoppelt. Zurückzuführen ist das Ansteigen dieser durch UV-Strahlung verursachten Hautkrebserkrankungen hauptsächlich auf zwei Faktoren, nämlich auf den Rückgang der schützenden Ozonschicht und auf das geänderte Freizeitverhalten der Menschen. Offensichtlich werden die dadurch notwendig gewordenen Präventionsmaßnahmen noch nicht ausreichend umgesetzt, denn in Deutschland erkranken zur Zeit jedes Jahr 7.000 Menschen an dem gefährlichen schwarzen Hautkrebs.



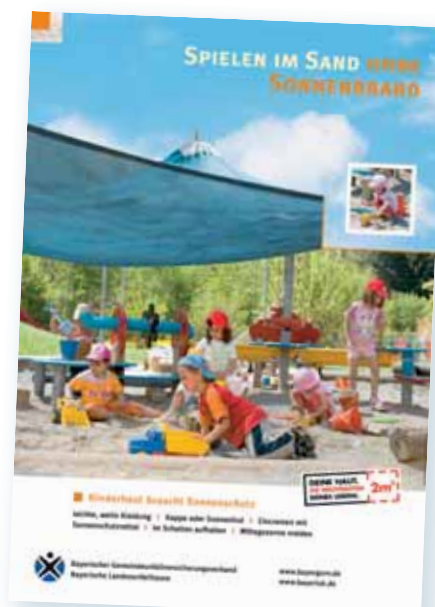
Bei Kindern ist die Gefahr, schnell einen Sonnenbrand zu bekommen, besonders groß. Sie halten sich länger im Freien auf und sind damit einer deutlich höheren Sonnenbestrahlung ausgesetzt. Dazu kommt noch, dass ihre Haut noch nicht – wie die der Erwachsenen – in der Lage ist, sich vor UV-Strahlen zu schützen. Umso mehr geben folgende Tatsachen zu bedenken:

- ▶ 80 % der gesamten Lebensdosis an UV-Strahlen werden im Kindes- und Jugendalter aufgenommen.
- ▶ Ein Sonnenbrand vor dem 12. Lebensjahr erhöht das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken um ein Vielfaches.

Das darf aber nicht dazu führen, die Kinder bei Sonnenschein nicht mehr draußen spielen und toben zu lassen, denn Kinder brauchen Bewegung im Freien für ihre gesunde Entwicklung. Vielmehr muss es Ziel sein, Eltern, Kinder und Erzieher für dieses Thema zu sensibilisieren, sie über Ursachen und Auswirkungen eines Sonnenbrandes zu informieren und ihnen Tipps für ein „sonnengerechtes“ Verhalten zu geben. Weil es von entscheidender Bedeutung für das ganze Leben sein kann, muss der vernünftige Umgang mit der Sonne bereits im Kindesalter gelernt und praktiziert werden.

Die Sonne hat Licht- und Schattenseiten

Kinder lieben es, in der Sonne zu spielen und genießen – wie Erwachsene auch – ihre wohltuende Wirkung: Sonne macht gute Laune; sie regt den Kreislauf und den Stoffwechsel an und steigert die Vitalität. Zuviel Sonne jedoch kann gesundheitsschädlich sein: Ein Sonnenstich kann bei Kindern zu einer Hirnhautentzündung führen, und die UV-Strahlen schaden den Augen und dem gesamten Immunsystem. Besonders gefährliche Folgen hat ein Zuviel an UV-Strahlung aber für die Haut, wenn neben einer vorzeitigen Hautalterung und Faltenbildung Hautkrebs auftritt.



Unsere Haut – ein lebenswichtiges Organ mit vielen Funktionen

Unsere Haut ist unser größtes Organ mit vielen Funktionen. Sie schützt uns durch die Produktion von Melanin, dem braunen Hautfarbstoff, vor UV-Strahlen. Sie schützt den Körper auch vor Kälte und zuviel Wärme, vor Stößen und vor dem Eindringen von Schmutz und Krankheitserregern und verhindert das Austrocknen des Körpers. Mit der Haut können wir tasten und fühlen.

Viele dieser Funktionen sind so wichtig, dass ein Verlust von ca. 20 % der Haut, z. B. durch eine starke Verbrennung, zum Tod führen kann.

Kinderhaut ist besonders gefährdet

Im Kindes- und besonders im Kleinkindesalter ist die Haut noch nicht vollständig ausgereift. Vor allem der hauteigene Schutzmechanismus vor UV-Strahlen ist noch nicht entwickelt. Die Haut ist dünn und sehr empfindlich, schützende Hautverdickungen fehlen und sie kann, da noch nicht genügend Pigmentzellen vor-

handen sind, nicht schnell genug Pigmente produzieren.

So tragen die Kleinsten ein überproportional hohes Risiko, dass tiefere Hautzellen durch UV-Strahlen geschädigt werden. Jeder Sonnenbrand in der Kindheit erhöht das Risiko später an Hautkrebs zu erkranken um ein Vielfaches, auch wenn wir uns als Erwachsene vor Sonnenbrand schützen.

Kinderhaut braucht besonderen Schutz

Am wirksamsten wäre es natürlich, die Sonne ganz zu meiden. Das lässt sich aber nur zeitweise vertreten, z. B. in der Mittagszeit im Hochsommer. Der Schutz vor zuviel UV-Strahlen kann in der Kindertageseinrichtung auch durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

1. Geeignete Kleidung

An erster Stelle ist zu nennen, dass die Eltern die Kinder entsprechend kleiden und ausstatten:

- ▶ luftige Bekleidung, die möglichst viel vom Körper bedeckt,
- ▶ Kappe mit Schirm oder breitkrempiger Hut, damit auch Gesicht und Augen geschützt sind,
- ▶ leichte Schuhe, die auch die Fußrücken bedecken.

Inzwischen gibt es auch Kleidungsstücke aus Stoffen, die durch eine besondere Webtechnik oder Imprägnierung einen besonderen UV-Schutz bieten.

2. Spezielle Sonnenschutzmittel

Nur unbedeckte Körperstellen müssen sorgfältig mit speziellen Sonnenschutzmitteln eingecremt werden. Es ist Sache der Eltern, ein für ihr Kind geeignetes Sonnenschutzprodukt auszusuchen und das Kind bereits zu Hause einzucremen. Mit der Einrichtung ist eine Vereinbarung zu treffen wie das Eincremen im Laufe des Tages gehandhabt werden soll.

Zum Gebrauch von Sonnenschutzmitteln ist grundsätzlich zu sagen, dass unbedingt spezielle Produkte für Kinder mit einem hohen Lichtschutzfaktor verwendet werden sollen. Wichtig ist auch zu wissen,



dass wiederholtes Eincremen nötig ist, damit der Schutzfilm lückenlos bleibt, die Dauer des Schutzes dadurch aber nicht verlängert wird.

3. Aufenthalt im Schatten

Selbstverständlich sollte es in jeder Einrichtung die Möglichkeit geben, im Schatten zu spielen. Wenn große Bäume fehlen, bieten Markisen oder Sonnensegel eine gute Alternative. In den Sommermonaten empfiehlt es sich, den Tagesablauf so zu planen, dass sich die Kinder während der Mittagszeit nicht im Freien aufhalten.

Weitere Maßnahmen zum Sonnenschutz für Kinder

- ▶ Nach dem Baden sollen Kinder sofort abgetrocknet und erneut mit wasserfestem Sonnenschutzmittel eingecremt werden.
- ▶ Bei einem Aufenthalt im Süden, am Meer oder im Gebirge wird auch für Kinder dringend empfohlen, die Augen mit einer Sonnenbrille zu schützen.
- ▶ Alle Sonnenschutzmaßnahmen sollen im Sommer auch bei bewölktem Himmel und beim Aufenthalt im Schatten getroffen werden, weil auch hier UV-Strahlen auf die Haut treffen.

Medien für Kindertageseinrichtungen

„Sonnenschutz sollte so selbstverständlich werden wie das tägliche Zähneputzen“ empfehlen die Bayerischen Staatsministe-

rien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in ihrer Aktion „Sonne(n) mit Verstand – statt Sonnenbrand“ im Jahr 2006.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK leisten dazu in diesem Jahr einen Beitrag, indem sie alle Kindertageseinrichtungen in Bayern mit Medien zum Thema Sonnenschutz ausgestattet haben.

- ▶ Das Plakat „Spielen im Sand ohne Sonnenbrand“ ist zum Aushang in der Kindertageseinrichtung gedacht und soll Eltern, Kinder und Erzieher an die „Sonnenschutzregeln“ erinnern.
- ▶ Der Elementarbrief „Hau(p)tsache gesund! Hautschutz im Kindergarten“ enthält Hintergrundinformationen für Erzieherinnen und viele anschauliche und kindgerechte Vorschläge, die sie dabei unterstützen sollen, dieses wichtige Thema wiederholt mit den Kindern aufzugreifen.

Wenn der richtige Umgang mit der Sonne von klein auf gelernt wird, spricht nichts dagegen, die wohltuende Wirkung der Sonne zu genießen, ohne Gefahr zu laufen, durch einen leichtfertig verursachten Sonnenbrand im Kindesalter später an Hautkrebs zu erkranken.

*Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

SERIE: Sicherheit in Sparkassen

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ stellt eine Vielzahl von Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung, um den Anreiz, eine Sparkasse zu überfallen, möglichst gering zu halten. Der Druck auf Sparkassen, Sach- und Personalkosten zu reduzieren, die Einführung neuer Techniken und nicht zuletzt der Wunsch, die Kundenberatung zu erhöhen, führten zur intensiven Interpretation und Hinterfragung der UVV „Kassen“. In einer mehrteiligen Serie werden deshalb vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband notwendige Sicherungskonzepte der Sparkassen erläutert und erklärt.

Teil 1 – Gesetzliche Grundlagen der UVV „Kassen“
 Teil 2 – Begriffsbestimmungen, Festlegung des Kassensystems, gesicherter Kassenarbeitsplatz
 Teil 3 – BBA-Betrieb, Kleinstzweigstelle
 Teil 4 – Geldtransport durch sparkasseneigenes Personal
Teil 5 – Gefährdung von Sparkassenmitarbeitern durch „Überfälle“ außerhalb der Öffnungszeiten
 Teil 6 – Betriebsanweisung/Unterweisung

Gefährdung von Sparkassenmitarbeitern durch „Überfälle außerhalb der Öffnungszeiten“

8.0 Gefährdung von Sparkassenmitarbeitern durch „Überfälle außerhalb der Öffnungszeiten“

Der Bayer. GUVV erhält immer wieder Kenntnis von Sparkassenüberfällen, bei denen der Täter außerhalb der Öffnungszeiten in das Sparkassengebäude eingedrungen ist, um die Mitarbeiter dann bei ihrem Eintreffen zu bedrohen. Auf solche atypische Überfälle sind viele Sparkassen nur ungenügend vorbereitet. Gefährdungen durch atypische Überfälle muss der Arbeitgeber jedoch genauso minimieren, wie er dies bei typischen Überfällen macht.

8.1 Beispiel eines Überfalls außerhalb der Öffnungszeiten

Durch den Einsatz von modernster Technik zur Sicherung von Banknoten in Sparkassen wird der Anreiz für Täter, typische Überfälle zu verüben, stark verringert. Dies ist sicherlich ein Grund, weshalb sogenannte atypische Überfälle, die außerhalb der Öffnungszeiten verübt werden, zunehmen. Ein atypischer Überfall – schwerer Raub mit Schusswaffen in Tateinheit mit kurzfristiger Geiselnahme – fand im November 2005 bei einer bayerischen Kreissparkasse statt. Beispielhaft wird dieses Überfallereignis nachfolgend geschildert.

Zwei Männer hebelten am 18. November 2005 ein Erdgeschossfenster einer Kreis-

sparkasse auf und gelangten so in das Innere des Gebäudes. Anschließend warteten sie auf das Eintreffen der Beschäftigten. Gegen 8.15 Uhr kamen zwei Mitarbeiter der Sparkasse gemeinsam zur Geschäftsstelle und betreten diese über den Kundeneingang. Im Schalterraum wurden sie von den beiden vollmaskierten Tätern unter Bedrohung mit Schusswaffen in Empfang genommen. Man wartete nun auf das Eintreffen einer weiteren Angestellten der Sparkasse, der zuständigen Schlüsselträgerin für den Tresorraum. Um 8.25 Uhr kam diese nichtsahnend in den Schalterraum und wurde dort von den Tätern gezwungen, gemeinsam mit den anderen Sparkassenmitarbeitern, zu dem im Keller befindlichen Tresor zu gehen. Die Täter ließen sich im Tresorraum Banknoten und Hartgeld aushändigen und verstaute es in einem mitgebrachten Leinenbeutel. Die Mitarbeiter der Sparkasse wurden in die Herrentoilette dirigiert und dort eingesperrt, indem die Türklinke von außen mit Hilfe eines Staubsaugers eingeklemmt wurde. Anschließend verließen die Täter die Sparkasse über das ausgehebelte Fenster. Nach einer kurzen Wartezeit gelang es den Sparkassenbeschäftigten, sich aus der Herrentoilette zu befreien. Um 8.47 Uhr wurde dann per Telefon über Polizeinotruf das Polizeipräsidium München über den Überfall informiert.

Man kann anhand dieses Beispiels gut erkennen, dass atypische Überfälle geplant und durchgeführt werden, um an möglichst hohe Geldbeträge zu gelangen. Nachdem den Tätern dies gelungen war, verließen sie schnellstmöglich die Sparkasse über den Einbruchsweg.

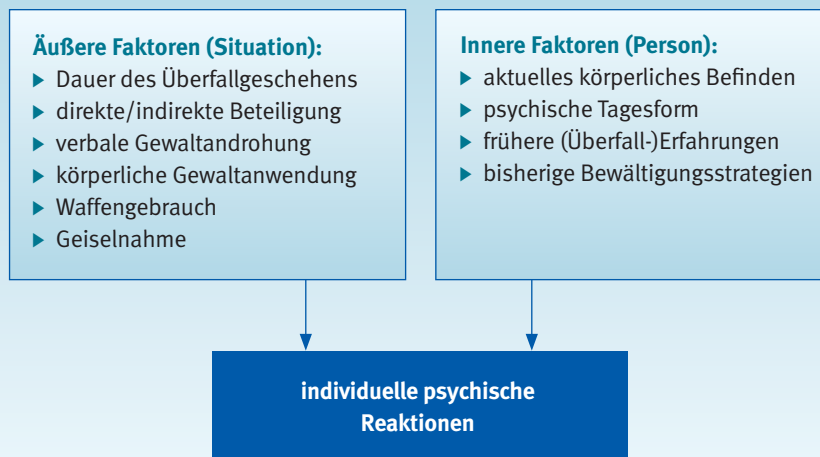
Bei der Gefährdungsermittlung „Eindringen eines Täters in das Sparkassengebäude“ sind verschiedene Einbruchvarianten zu unterscheiden:

- ▶ Täter ist bereits vor Dienstbeginn in der Sparkasse,
- ▶ Täter fängt Mitarbeiter vor Dienstbeginn am Personaleingang ab,
- ▶ Täter ist nach Dienstende noch in der Sparkasse,
- ▶ Täter fängt Mitarbeiter nach Dienstende am Personaleingang ab.

8.2 Psychische und physische Belastung

Bei atypischen Überfällen gehen die Täter häufig mit großer Brutalität vor. Der Überfall dauert im Durchschnitt 90 Minuten, während beim typischen Überfall die Dauer drei bis fünf Minuten selten überschreitet. Die lange Belastungsdauer der nach Angaben der Sparkassen im bayerischen Raum zunehmenden atypischen Überfälle bedeutet für die damit konfrontierten Mitarbeiter eine extreme psychische und physische Belastung.

Betroffen vom Überfallgeschehen sind alle Anwesenden in der Geschäftsstelle und letztlich auch die Sparkasse als Institution, der der Überfall gilt. Betroffenheit sowie mögliche Folgen können deshalb auch sehr unterschiedlich erlebt und verarbeitet werden. Die individuellen Reaktionen auf ein solches Geschehen hängen von vielen äußeren (Situation) und inneren (Person) Faktoren ab – siehe Abbildung rechts. Aufgrund der äußeren und inneren Faktoren ergibt sich die individuelle psychische Reaktion.



Wenn akute Belastungssymptome wie Teilnahmslosigkeit, Reizbarkeit, Schuldgefühle, Schlaflosigkeit etc. nicht mit der Zeit abnehmen, kann sich eine „Posttraumatische Belastungsstörung“ entwickeln. Starkbelastete Opfer und Betroffene sind dann traumatisiert mit länger anhaltenden körperlichen und psychischen Folgeschäden, die von einem Traumaexperten (Psychologe/Psychotherapeut) therapeutisch behandelt werden müssen.

8.3 Rechtliche Grundlagen

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz sowie § 3 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) muss der Arbeitgeber die bei den Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln und erforderliche Maßnahmen einleiten. Hierbei ist insbesondere der § 7 UVV „Kassen“ (GUV-V C 9) – zum Schutz der Versicherten sind die Banknoten so zu sichern, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird – zu beachten.

Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen (z. B. Abteilungsleiter unter Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit) schriftlich mit der praktischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen, die durchzuführen ist

- ▶ als Erstbeurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen,
- ▶ bei betrieblichen Änderungen,
- ▶ bei Neubeschaffungen von Maschinen und Geräten,
- ▶ in regelmäßigen Abständen.

Die meisten Überfälle auf Sparkassen werden nicht von langer Hand vorbereitet, sondern erfolgen spontan oder nach kurzer Inaugenscheinnahme des Objekts. Täter wollen dabei schnell möglichst viel Geld erbeuten.

Die tatmotivleitenden Standardfragen des Täters sind:

- ▶ Welchen Gesamteindruck macht die Geschäftsstelle?
- ▶ Wie weit ist die nächste Polizeistation entfernt?
- ▶ Wer sieht mich hier?
- ▶ Habe ich hier leichtes Spiel?
- ▶ Gibt es gute Flucht- und/oder Versteckmöglichkeiten?
- ▶ Wie viele Beschäftigte sind in der Geschäftsstelle tätig?

Da die Täter jedoch aufgrund der technischen Ausstattung der Sparkassen immer seltener an größere Summen griffbereiten Bargeldes gelangen, sind Banknoten aus dem Hintergrundbestand häufiger als früher im Visier von Einbrechern. Selbstverständlich muss die Gefährdungsbeurteilung auch im Hinblick auf mögliche Überfälle außerhalb der Öffnungszeiten der Sparkassen durchgeführt werden. Beim atypischen Banküberfall will der Täter an den Hintergrundbestand gelangen und bedient sich dazu der erzwungenen Mithilfe von Mitarbeitern, die er meistens in der Geschäftsstelle abfängt. Für die Angestellten der Sparkasse kann hierdurch Gefahr für Leib und Leben bestehen oder können zumindest körperliche und psychische Schäd-

den drohen. Um diese Gefährdungen der Sparkassenangestellten zu minimieren, muss der Arbeitgeber die dazu erforderlichen Maßnahmen durchführen.

8.4 Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung „Überfälle außerhalb der Öffnungszeiten“

8.4.1 Einbruchsicherheit des Gebäudes

Fenster müssen nach § 10 UVV Kassen, wenn sie nicht mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind, Sicherungen gegen Einstieg haben. Damit sind Sperrsysteme gemeint, die bei vertikalen Öffnungen nicht mehr als 0,15 m Öffnungsweite und bei horizontalen Öffnungen nicht mehr als 0,20 m Öffnungsweite zulassen. Selbstverständlich dürfen Fenster nach Dienstschluss nicht gekippt sein.

Diese Mindestanforderung hindert Täter in vielen Fällen nicht daran, über Fenster außerhalb der Öffnungszeiten in Sparkassengebäude einzudringen. Massivere Fensterausführungen bzw. mit Fenstern verbundene Alarmanlagen wären aus Sicht des Arbeitsschutzes eine optimale Maßnahme zur Verhinderung von Überfällen außerhalb der Öffnungszeiten. Diese wirkungsvolle Maßnahme zur Vermeidung von Einbrüchen wird jedoch von vielen Sparkassen aus Kostengründen abgelehnt.

Der Zutritt von Sparkassenangestellten durch die Personaleingangstüre kann als Risiko betrachtet werden, wenn der Türbereich schlecht einsehbar und/oder unge-

nügend beleuchtet ist. Sind die Personaleingangstüren durch Lage und Unübersichtlichkeit nicht risikolos für Beschäftigte der Sparkassen zu betreten, ist ein Zugang über die Haupteingangstüre der Sparkasse zu ermöglichen (siehe Bild 1).

8.4.2 Fallenüberwachung

Von organisatorischer Fallenüberwachung spricht man, wenn eine erste Person die Sparkasse betritt und die Räume auf Hinweise überprüft, die auf einen Einbruch/Überfall hindeuten. Wenn alles in Ordnung ist, wird ein Zeichen vereinbart, z. B. eine bestimmte Stellung des Vorhanges, sodass nachfolgende Personen angstfrei in eine „überprüfte Sparkasse“ eintreten können.

Die organisatorische Fallenüberwachung ist ein sinnvolles Verfahren, um die Konfrontation mehrerer Sparkassenbeschäftigter mit einem Einbrecher zu vermeiden. Ein Nachteil dieser Vorgehensweise ist sicherlich, dass ein Mitarbeiter der Sparkasse dem unberechenbaren Handeln eines möglichen Täters zunächst ausgesetzt ist. Bei der Bewertung dieser Art der Fallenüberwachung ist außerdem zu bedenken, dass diese Maßnahme nur sinnvoll ist, wenn sie dauerhaft durchgeführt und das Sparkassenpersonal diesbezüglich regelmäßig unterwiesen wird.

Eine technische Fallenüberwachung ist dann gegeben, wenn Bewegungsmelder eingesetzt werden und die Mitarbeiter beim Zutritt zur Sparkasse vor dort befindlichen Einbrechern gewarnt werden. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung dieser Fallenüberwachung erfolgt sinnvollerweise über



Bild 1: Unscharfschaltung des Personaleingangs mit Pin-Code

Schloss und Schüsselschalter am Personaleingang. Durch eine elektronische Anzeige (Rot/Grün-Licht) kann Warnung bzw. Entwarnung angezeigt werden.

Der Vorteil gegenüber der organisatorischen Fallenüberwachung liegt darin, dass der Mitarbeiter die Sparkasse bei Auslösen des Bewegungsmelders nicht betreten muss. Da die Einbau- und Installationskosten bei dieser Sicherungsart begrenzt sind, ist hier eine reale Möglichkeit gegeben, mögliche Gefährdungen durch „Überfälle außerhalb der Öffnungszeiten“ für Mitarbeiter zu minimieren (siehe Bild 2, 3).

8.4.3 Sonstige Maßnahmen

Eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist im Hinblick auf eine mögliche Überfallsituation in der Sparkasse unerlässlich. Insbesondere ist bei Einrichtung einer Fallenüberwachung das damit notwendige Verhalten der Mitarbeiter in Unterweisungen anzusprechen. Die erforderliche Unterweisung des Personals hat persönlich zu erfolgen, damit sich der Mitarbeiter selbst einbringen kann.

Jeder Platz, an dem Banknoten von Versicherern ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, muss mit einem Auslöser der Überfallmeldeanlage ausgerüstet sein. Darüber hinaus muss bei mehr als einem ständig anwesenden Versicherten mindestens ein weiterer Auslöser an geeigneter Stelle installiert sein. Es wird empfohlen, zusätzliche Möglichkeiten für eine Alarmauslösung in Räumen (z. B. Toilette) vorzusehen, in denen Personal eingesperrt werden könnte. Grundsätzlich sollen die Mitarbeiter der Sparkasse entscheiden, ob und wann sie die Alarmauslösung nutzen wollen. Dabei muss klar sein, dass die Nutzung der Überfallmeldeanlage nur insofern zu einer Minimierung der Gefährdung „Überfälle außerhalb der Öffnungszeiten“ beitragen kann, indem die Aufklärungsquote bezogen auf Überfälle steigt und damit der Anreiz für einen potenziellen Täter sinkt. Wenn die Polizei den Täter fasst, wird die Nachah-



Bild 2 und 3: Unscharfschaltung des Personaleingangs mit elektronischem Schlüssel

mungstendenz für weitere Täter geringer. In diesem Zusammenhang ist ein Ortungsgerät interessant, das in einem präparierten Geldscheinbündel eingebaut wird und der Polizei eine exakte Ortsbestimmung des Täters ermöglicht.

8.5 Checkliste „Einbrucharreiz“

Um möglichen Tätern keinen Anreiz für einen Einbruch in Sparkassen zu geben, können anhand der Checkliste (siehe nächste Seite) die baulichen Gegebenheiten innerhalb und außerhalb der Sparkasse überprüft werden.

8.6 Zusammenfassung

Mögliche Maßnahmen zur Minimierung „Überfälle außerhalb der Öffnungszeiten“ wurden unter Pkt. 8.4 dargestellt und bewertet. Die Checkliste „Einbrucharreiz“ ist hierbei ein Hilfsmittel für Überprüfungen, um Tätern möglichst wenig Anreiz zu geben, Mitarbeiter innerhalb der Sparkasse oder am Personaleingang außerhalb der Öffnungszeiten abzufangen und zu bedrohen.

Die Gefährdungen, die bei einem erfolgten Einbruch in die Sparkasse außerhalb der Öffnungszeiten für Sparkassenangestellte ausgehen, können durch zwei verschiedene Maßnahmen wirkungsvoll minimiert werden.

1) Gebäudesicherung

Darunter versteht man eine feste Bauweise, einbruchhemmende Außenfenster und -türen bzw. Installation gleichwertiger Nachrüstelemente an Fenstern und Türen am Sparkassengebäude. Eine an den Fenstern angeschlossene Einbruchmeldeanlage wür-

Checkliste „Einbruchanreiz“

1. Fenster	-	0	+
Fenster im Erdgeschoss sind gegen Ein- und Ausstieg gesichert (Festverglasung, Gitter, Sperrsystem)			
2. Mitarbeitereingang (außen)	-	0	+
Zugangswege und Eingangsbereich sind hell beleuchtet			
Es gibt keine Deckungsmöglichkeit neben dem Eingang (Gebüsch, Mülltonnen etc.)			
Durchblick von außen nach innen ist nicht möglich			
Eingangstür ist durchbruchsicher und öffnet nach außen			
Eingangstür verfügt über Sicherheitsschloss			
3. Mitarbeitereingang (innen)	-	0	+
Durchblick von innen nach außen ist möglich (z. B. Spion)			
Eingangstür ist selbstschließend			
Mitarbeitereingang ist vom Kundenraum aus nicht sichtbar			
4. Kundeneingang (außen)	-	0	+
Eingangsbereich ist außen hell beleuchtet			
Es gibt keine Deckungsmöglichkeit neben dem Eingang (Gebüsch, Mülltonnen etc.)			
Eingangstüren sind aus durchsichtigem Glas und nicht beklebt			
Aufkleber mit Hinweis auf Zeitschlosssicherung der Bargeldbestände ist gut sichtbar			
5. Kundeneingang (innen)	-	0	+
Eingangsbereich ist innen hell beleuchtet			
Eingangsbereich ist für Mitarbeiter gut überschaubar			
6. Kundenraum	-	0	+
Kundenraum ist für Mitarbeiter gut überschaubar			
Kundenraum ist hell beleuchtet			
Einblick in interne Geschäftsbereiche ist vom Kundenbereich aus nicht möglich (Mitarbeitereingang, Tresore etc.)			
Überwachungskameras sind gut sichtbar			

de diesen Bereich ebenfalls ausreichend gegen Einbruch sichern. Da diese effiziente Außenhaut-Sicherung nicht vorgeschrieben und in der Regel sehr aufwändig und teuer ist, wird sie von den Sparkassen selten konsequent angewandt (siehe Bild 4).

2) Raumsicherungssystem mit Bewegungsmelder

Beim Raumsicherungssystem mit Bewegungsmelder werden Mitarbeiter beim Zu-

tritt zur Sparkasse vor im Innern des Gebäudes befindlichen Tätern gewarnt. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung dieses Systems erfolgt über Schloss und Schlüsselschalter am Personaleingang. Mittels einer elektronischen Anzeige (Rot/Grün-Licht) wird Warnung bzw. Entwarnung angezeigt. Die Unscharfschaltung der Anlage erfolgt mit einem Pin-Code an der Personaleingangstür über eine Tastatur oder einen elektronischen Schlüssel. Nach der Unscharfschal-

tung kann jede berechtigte Person mit dem persönlichen Pin oder elektronischen Schlüssel die Öffnung des Personaleingangs einleiten. Die Wirkungsweise des Raumsicherungssystems kann noch durch eine Alarmaufschaltung auf einen Sicherheitsdienst gesteigert werden. Eine hervorragende Lösung ist die Aufschaltung der Videoüberwachung von verschiedenen Geschäftsstellen auf eine zentrale Leitstelle. An dieser kann man dann durch Bewegungsmelder außerhalb der Öffnungszeiten ausgelöste Videoaufnahmen empfangen und so den Täter bildhaft erkennen.

Das Raumsicherungssystem mit Bewegungsmelder wird als wirtschaftlich vertretbare Maßnahme angesehen, die Mitarbeiter vor einem in der Sparkasse befindlichen Einbrecher warnt und somit entsprechendes Handeln zur Gefahrenabwehr ermöglicht.

Autor: Michael Böttcher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Bild 4: Aufschaltung der Videoüberwachung verschiedener Geschäftsstellen auf eine Leitstelle



Experten fordern: Mehr als Nichtraucherschutz	1	Unfallmeldung – so ist es richtig	2	Innerbetriebliche Baustellen	3
Einkaufshilfe für Elektrotechnik-Produkte	1	Schutzhelme – sicher und gut gewählt	2	Versichert im Büro zu Hause	4
Unfallursache Schuh	2	Stiefkind Ladungssicherung	3	Seminare	4
				Kurzmeldungen	4
				Impressum	4

EXPERTEN FORDERN:

Mehr als Nichtraucherschutz

„Der Präventionsansatz für alle Tabakrauch-bedingten Erkrankungen ist simpel: Für aktive Raucher – Stop Smoking; für Passivraucher – konsequenter Nichtraucherschutz!“ Auf diese griffige Formel hat Prof. Dr. Thomas Brüning vom Berufsgenossenschaftlichen Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin (BGFA) die Forderung nicht nur der Arbeitsschutzexperten gebracht.

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften HVBG hat am 11. April 2007 die Fachveranstaltung „Nichtraucherschutz“ durchgeführt. Tabakrauch, so das Fazit der Experten, ist der bedeutendste und gefährlichste vermeidbare Innenraumschadstoff. Tabakrauch enthält über 4.800 verschiedene Substanzen, darunter über 70 Substanzen, die krebserzeugend sind bzw. unter Krebsverdacht stehen.

Unterschiedliche Belastung
Beim Tabakrauch unterscheidet man zwischen Haupt- und Nebenstromrauch. Die Konzentrationen toxischer und krebserzeugender Gefahrstoffe sind in der Regel im Nebenstromrauch wesentlich höher als im Hauptstromrauch. Passivrauch setzt sich zu etwa

80 % aus dem Nebenstromrauch und zu 20 % aus den ausgeatmeten Bestandteilen des Hauptstromrauches zusammen. Nach aktuellen Schätzungen sind in Deutschland etwa 8,5 Millionen nicht rauchende Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz Tabakrauch ausgesetzt, obwohl in fast allen Branchen ein gesetzlicher Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz besteht.

Nichtraucherschutz für alle Beschäftigten gefordert

„Gesundheitsschutz ist nicht teilbar“, betonte Dr. Walter Eichendorf, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) mit Bezug auf die Einschränkungen, die die Arbeitsstättenverordnung für Arbeitsplätze vor allem in der



Jugendliche Raucher brauchen gezielte Hilfe beim Aufhören

Nichtraucherschutz: Stiefkind Krankenhaus?

Als „Orte der Heilung“ müssten Krankenhäuser eigentlich Vorreiter im Kampf gegen den Tabakkonsum sein. Eine Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zeigte jetzt allerdings Defizite auf. Zwar gaben die meisten Kliniken bei der Befragung an, dass zumindest in öffentlich zugänglichen Bereichen das Rauchen verboten ist, doch verpflichten weniger als zwei Prozent aller Häuser alle Beteiligten auf das Leitbild des „Rauchfreien Krankenhauses“. Die Befragung von Krankenpflegeschulen ergab, dass knapp die Hälfte der Auszubildenden raucht und damit deutlich über dem Bundesschnitt von 30 % liegt. Aus den Erkenntnissen der Studie wurde eine Broschüre konzipiert, um die Zielgruppe Pflegepersonal für das Thema Nichtraucherschutz und Rauchtentwöhnung am Arbeitsplatz zu sensibilisieren.

Gastronomie macht. Dort regeln künftig länderspezifische Gesetze den Nichtraucherschutz.

www.baua.de

Suche: „Nichtraucherschutz“, Ergebnisse: „Informationen zur Arbeitsstättenverordnung“, „Nichtraucherschutz am Arbeits-

platz Krankenhaus – Eine Bestandsaufnahme in Krankenhäusern und Krankenpflegeschulen“, „Betrieblicher Gesundheitsschutz“

www.hvbg.de

Webcode: 2612148, Fachveranstaltung „Nichtraucherschutz“, Download der Vortragstexte

EINKAUFSHILFE FÜR ELEKTROTECHNIK-PRODUKTE

Der Fachausschuss Elektrotechnik ist eine Einrichtung der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) und bei der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik angesiedelt. Er arbeitet zu den Themen Arbeitsschutz, Geräte- und Maschinensicherheit sowie Produktqualität. Spezialisten prüfen technische Arbeitsmittel und stellen u. a. ein umfangreiches Angebot zur Beratung, Kalibrierung, Prü-

fung und Zertifizierung zusammen. Aktuell hat der Fachausschuss einen neuen Service erarbeitet, der den Kauf von Elektrotechnik-Produkten erleichtert. Unterteilt nach Produktgruppen, können Interessenten alle Produkte mit einem gültigen Zertifikat des Fachausschusses leicht finden.

Die Produktbereiche sind:

- ▶ Sicherheitsbauteile (Elektromechanische, elektronische und mechanische Sicherheitsbauteile),

- ▶ Personen-Notsignal-Anlagen (PNA),
- ▶ Mess-, Prüf- und Probenahmegeräte/maschinen,
- ▶ Werkzeuge zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen, isolierende Schutzvorrichtungen z. B. zum Arbeiten unter Spannung, PSA für Elektriker,
- ▶ Sonstige (z. B. Laborgeräte/maschinen der Feinmechanik, Leuchten, elektrische Steuer- und Regelgeräte, Arbeits-/Labormöbel, Baustromverteiler).

Der Kauf geprüfter Arbeitsmittel gibt die Gewissheit, dass das Produkt und die mitgelieferten Unterlagen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen.

www.hvbg.de

Webcode: 2366572 mit Links auf alle Angebote

www.bgfe.de

/praev/praev_datenbank.html
Die Datenbank im Direktzugriff

Unfallursache Schuh

Rund 45 Prozent aller Arbeits- und Wegeunfälle, so meldet die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), sind Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle. Nicht geeignetes Schuhwerk ist häufig für die dabei entstehenden Gesundheitsschäden mitverantwortlich.

Im Gesundheitsdienst ist – wie in den meisten Berufen – die einheitliche Schuhwahl Arbeitnehmersache, ganz im Gegensatz zu manchen Industriebetrieben, in denen Sicherheitsschuhe als persönliche Schutzausrüstung gelten, die der Arbeitgeber bereitstellen muss.

Die BGW hat deshalb einen Kriterienkatalog entwickelt, der Beschäftigten bei der Auswahl helfen soll. Der ideale Arbeitsschuh sollte diese Eigenschaften haben:

- ▶ rutschfest auf nassen Böden,
- ▶ vorn und hinten geschlossen für Standsicherheit und schnelle Drehbewegungen,
- ▶ feste Fersenkappe zum Schutz von Ferse, Sehnen, Bändern und

Gelenken sowie für guten seitlichen Halt,

- ▶ Polsterung der Fersenkappe zum Schutz der Achillessehne,
- ▶ regulierbare Spannweite, damit der Fuß fest sitzt und nicht „schwimmt“,
- ▶ anatomisch geformtes Fußbett, dämpfende Sohle,
- ▶ wasserabweisendes, strapazierfähiges, pflegeleichtes und atmungsaktives Material.

Absätze über zwei Zentimeter Höhe führen dazu, dass sich das Körpergewicht auf den vorderen Fußteil verlagert, warnen die Experten weiter. Die veränderte Beckenstellung belastet die Wirbelsäule unnötig und führt zu Rückenleiden.

Schuhe ohne anatomisches Fußbett sind ebenfalls ungeeignet, denn sie stützen das Fußgewölbe zu wenig. Fußschmerzen und müde Beine sind die Folge. Frauen sollten übrigens überlegen, ob sie im Privatleben nicht ganz auf enge, spitze und hohe Schuhe verzichten wollen – diese führen zum schmerzhaften Ballenzeh, einem häufig anzutreffenden Leiden.

▶ www.unfallkasse-berlin.de

Suchfunktion „Unfallursache Schuh“



Unfallmeldung – so ist es richtig

Allen Arbeitsschutzmaßnahmen zum Trotz ereignen sich in deutschen Behörden, Unternehmen und anderen Institutionen immer wieder Arbeits- und Wegeunfälle. Ist etwas passiert, ist schnelles, umsichtiges Handeln gefordert. Dazu gehört die schnelle Meldung des Unfalls bei der zuständigen Unfallkasse.

Gemeldet werden muss jeder Wege- oder Arbeitsunfall, in dessen Folge ein Beschäftigter voraussichtlich länger als drei Arbeitstage arbeitsunfähig ist oder sein wird. Selbstverständlich müssen auch tödliche oder sehr schwere Verletzungen, die zum Tode geführt haben oder führen, gemeldet werden.

Die wichtigsten Schritte nach einem Unfall

- ▶ Erste Hilfe leisten,
- ▶ bei Bedarf Rettungsdienst alarmieren,
- ▶ Verletzten zum Durchgangsarzt bzw. Facharzt (bei Augen-, Hals-, Nasen- und Ohrenverletzungen) bringen,
- ▶ bei tödlichen Unfällen Polizei alarmieren,
- ▶ Verbandsbucheintragung möglichst sofort und lückenlos vornehmen,

- ▶ Meldung an die zuständige Unfallkasse.

Den Unfall melden

Zuständig für die Unfallmeldung beim zuständigen Unfallversicherungsträger ist der Unternehmer. Er muss den Unfall innerhalb von drei Tagen, nachdem er davon erfahren hat, melden. Alkoholgenuß führt zum Verlust des Versicherungsschutzes, wenn dieser die wesentliche Ursache für den Unfall ist.

Formblätter für die Unfallanzeige kann man aus dem Internet downloaden. In den Erläuterungen findet man neben Hinweisen zum Ausfüllen auch Vermerke, wer wie viele Kopien der Unfallmeldung bekommt.



▶ www.bayerguvv.de

Menü „Service“
Unfallanzeige

Schutzhelme – sicher und gut gewählt

Kopfschutz gehört zu den persönlichen Schutzausrüstungen und muss vom Arbeitgeber für alle Beschäftigten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Unter dem Begriff "Kopfschutz" werden Schutzhelme, Anstoßkappen, Haarschutzhauben und Haarschutznetze zusammengefasst.

Kopfschutz ist immer dann notwendig, wenn mit Kopfverletzungen zu rechnen ist, z. B. durch herabfallende Gegenstände, pendelnde oder wegfliegende Teile oder durch Anstoßen. Auf Bau- und Montagestellen besteht diese Ge-

fahr immer, so dass dort eine generelle Tragepflicht gilt.

Der klassische Kopfschutz ist der Industrieschutzhelm, den es in unterschiedlichen Ausführungen gibt, z. B. in Kombination mit Gehörschutz. Zum Kopfschutz zählen auch Industrie-Anstoßkappen, die Schutz bei Anstoßgefahr bieten, den Schutzhelm aber nicht ersetzen. Der Arbeitgeber muss jeweils im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung feststellen, welcher Schutzhelm für eine bestimmte Tätigkeit geeignet ist. Schutzhelme sind unverzichtbar u. a. bei:

- ▶ Hoch- und Tiefbauarbeiten, einschließlich Abbruch- und Umbauarbeiten,
- ▶ Montagearbeiten im Stahl-, Holz- und Maschinenbau,
- ▶ Arbeiten in ortsfesten Betrieben, wie z. B. Fertigteilverwerken, Steinbrüche, Hütten- und Walzwerke, Gießereien, chemische Industrie.
- ▶ Arbeiten mit Bolzenschusswerkzeugen oder Eintreibgeräten sowie Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen, Fördermitteln, Rammen,
- ▶ Sprengarbeiten,
- ▶ Arbeiten über Kopf.

Sicherheitscheck für Schutzhelme

Moderne Helme werden aus Kunststoffen gefertigt, die relativ rasch altern. Deshalb sollten Schutzhelme generell nicht länger als fünf Jahre benutzt werden. Der Prägestempel im oder am Helm gibt Auskunft über das Alter. Helme aus thermoplastischem Kunststoff altern durch ultraviolette Strahlung (Sonnenlicht!) schnell. Kontrollieren Sie Helme deshalb laufend auf Haarrisse und Farbveränderungen. Auch der so genannte „Knistertest“ ist ▶

sinnvoll: hört man beim leichten seitlichen Zusammendrücken der Helmschale (1–2 cm) ein Knistergeräusch, so muss der Helm ersetzt werden.

Kopfschutz muss eine CE-Kennzeichnung tragen. Sie besteht entsprechend der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) aus dem Kurzzeichen "CE" (1) und gegebenenfalls aus der vierstelligen Kenn-Nummer der Stelle (2),

die die Produktionsüberwachung durchführt. Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Hinzu kommt die jeweilige norm-spezifische Helmzeichnung. Sie muss im Regelfall eingegossen oder eingeprägt sein und beinhaltet die angewendete Norm (3), Name und Zeichen des Herstellers (4), Typbezeichnung des Herstellers (6), Jahr und Quartal der Herstellung (5) sowie die Grö-

ße bzw. den Größenbereich in cm (7). Industrieschutzhelme müssen außerdem mit dem Kurzzeichen des verwendeten Helmmaterials (8) gekennzeichnet sein. Erfüllt der Kopfschutz auch zusätzliche Anforderungen, sind diese ebenfalls in der Kennzeichnung aufzunehmen (9), z. B. Schutz bei sehr niedrigen/hohen Temperaturen, Schutz bei kurzfristigem, unbeabsichtigtem Kontakt mit Wechselspannungen bis 440 Volt

oder Schutz bei Spritzern von geschmolzenem Metall.

Im März 2006 wurde eine europäische Norm über Schutzhelme für besonders hohe Anforderungen in deutsches Recht umgesetzt, die DIN EN 14052 „Hochleistungs-Industrieschutzhelme“.

www.bayerguvv.de

GUV-R 193 Benutzung von Kopfschutz

Stiefkind Ladungssicherung

Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer (GDV) sind rund 70 Prozent der Lkw-Ladungen, die auf deutschen Straßen transportiert werden, mangelhaft gesichert – mit oft katastrophalen Folgen. Mehr als 2.300 Lkw-Unfälle jährlich sind auf nachlässige Ladungssicherung zurückzuführen.

Gefahrenpotential Ladung

Schlecht gesicherte Güter sind eine Gefahr für den Verkehr – nicht nur, wenn sie von der Ladefläche fallen. Muss ein Fahrer plötzlich bremsen oder ausweichen, kann die ungesicherte Fracht ihn selbst, Beifahrer oder andere Verkehrsteilnehmer verletzen. Bei abruptem Tempo- oder Richtungswechsel bewegt die Ladung sich nämlich mit der ursprünglichen Fahrtgeschwindigkeit in die ur-

sprüngliche Richtung weiter. Bei einer Vollbremsung z. B. rutscht ungesichertes Transportgut auf der Ladefläche nach vorne, kann die Bordwand durchbrechen und durch das Führerhaus auf die Straße fallen.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung muss Ladung auf Fahrzeugen so verstaut und transportiert werden, dass sie bei betriebsüblichen Belastungen nicht verrutschen, umfallen oder vom Fahrzeug herabstürzen und dabei Personen oder Sachen gefährden kann.

Bei der korrekten Ladungssicherung ist eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen; das Ladungssicherungs-Handbuch des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer GDV (s. rechts) hilft, sich zurecht zu finden.

Grundlegendes zur Ladungssicherung

Für den Transport von Ladungen muss ein geeignetes Fahrzeug gewählt werden. Seit 1993 müssen alle Neufahrzeuge mit Pritschen serienmäßig mit Zurrpunkten ausgestattet sein, an denen Gurte eingehakt werden können. Ältere Fahrzeuge muss man nachrüsten lassen. Beim Festzurren von Ladung müssen der Reibwert und das Gewicht des Ladegutes berücksichtigt werden. Anti-Rutschmatten erhöhen den Reibwert und können zur Sicherung beitragen.

Experten monieren, dass Ladungen häufig umso weniger gesichert werden, je geringer wertig das Ladegut ist. Grundsätzlich muss aber jede Ladung gegen betriebsübliche Beanspruchungen wie Beschleunigen und Abbrem-

sen der Fahrzeuge sowie gegen seitliche Kräfte, die beim Kurvenfahren und Spurwechsel auftreten, gesichert sein. Ladungssicherung auf Güterkraftfahrzeugen wird zudem häufig als Sicherung der Ladung vor Beschädigung beim Transport verstanden. Mindestens ebenso wichtig aber ist der Schutz des Fahrers und Beifahrers sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer vor Gefährdungen.

www.dvr.de

„Verkehrsteilnehmer“, „Lkw-Fahrer“, „Ladungssicherung“

www.bgf.de

BG für Fahrzeughaltungen Suchfunktion „Ladungssicherung“

www.tis-gdv.de

tis/inhalt.html

Menü „Ladungssicherung“

SICHERHEIT RUND UM INNERBETRIEBLICHE BAUSTELLEN

Größere oder kleinere Bau- oder Umbaumaßnahmen führen immer wieder zu innerbetrieblichen Baustellen. Diese sollten optimal vorbereitet werden, damit Gefährdungen von Beschäftigten, Besuchern und fremden Mitarbeitern möglichst verhindert werden.

Potenzielle Gefahrenquellen bei innerbetrieblichen Baustellen sind nicht nur die Baustelle selbst und die dort ausgeführten Arbeiten, auch im Umfeld drohen



höhere Risiken z. B. durch Transporte von Materialien, zeitweise verstellte Wege oder verdeckte Sicherheitskennzeichnungen. Fremde Mitarbeiter, erschwerte Arbeitsbedingungen z. B. durch Lärm oder Schmutz und Staub sowie zusätzliche Belastungen etwa durch gefährliche Arbeiten führen zu einer Beeinträchtigung der gewohnten Abläufe. Alle Mitarbeiter sollten deshalb vorab und bei allen Änderungen umfassend informiert werden:

- ▶ Wo werden welche Bauarbeiten durchgeführt?
- ▶ Welche Behinderungen der gewohnten Arbeitsabläufe z. B. durch nicht zugängliche Wege etc. sind zu erwarten?
- ▶ Wie lange werden die Arbeiten voraussichtlich dauern?
- ▶ Wer übernimmt die Koordination der Arbeiten und ist Ansprechpartner bei Fragen, Beschwerden etc.?

Die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd hat in ihrem

ASA-Brief 13 „Innerbetriebliche Baustellen“ vom 4. Quartal 2006 alle planungsrechtlich und -organisatorisch wichtigen Fakten zusammengestellt und außerdem wichtige Links auf einschlägige Vorschriften und Praxishilfen gelistet:

www.bg-metall.de

Praevention/ASABriefe/13asa2006_04.php

www.infopool-bau.de

Schluss mit Manipulation von Maschinen

Die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM) bietet das neue Fachausschuss-Informationsblatt „Alles gegen Manipulation?“, das u. a. über rechtliche Grundlagen, Gefahrenwahrnehmung und Maßnahmen gegen Manipulation an Schutzeinrichtungen informiert, zum Download.

www.bg-metall.de

„Neu auf der Seite“ FA-Infoblatt Nr. 22 Alles gegen Manipulation?

Brandschutz in Unternehmen

Über den organisatorischen Brandschutz in Bürohochhäusern informiert ein aktueller Fachbeitrag des Bundesverbandes Technischer Brandschutz e. V. (bvfa) „Eine Investition in die Zukunft

- Mitarbeiterschulungen intensivieren“. Download:

www.bvfa.de

„Aktuell“

Jeder zweite Schreibtischdrehstuhl mangelhaft

Die Stiftung Warentest bewertete sieben von 14 geprüften Schreibtischdrehstühlen wegen gravierender Sicherheitsmängel mit „mangelhaft“. Einige Stühle waren nicht standsicher und kippten unter Belastung nach hinten oder seitlich weg. Die Halterungen der Gasfedern, die für die bequeme Verstellbarkeit des Sitzes sorgen, wiesen teilweise scharfe Kanten auf. Diese können mit der Zeit dazu führen, dass die Gasfeder Risse bekommt und zerbricht. Für Gasfe-

dern in Büroarbeitsstühlen gibt es eine Sicherheitsnorm, die in Modellen für den privaten Verwender nicht immer eingehalten wird. Die kompletten Testergebnisse gibt es in der Ausgabe Mai 2007 oder unter

www.test.de

Jahresbericht über gefährliche Produkte

Die Europäische Kommission hat im April 2007 den RAPEX-Jahresbericht 2006 über gefährliche Produkte vorgestellt. Die Kategorie „Spielzeug“ hat den Bereich „Elektrogeräte“ bei der Zahl der Meldungen überholt. Jede zweite Gefahrenmeldung betraf Produkte aus China. Deutsche sind übrigens Spürnasen: bei uns wurden die meisten gefährlichen

Produkte entdeckt. Infos unter:

<http://ec.europa.eu>

/deutschland/press/pr_releases/index_7021_de.htm (Stand: 14. Mai 2007)

Tipps zum Einkauf und Betrieb von ITK-Geräten

Energieeffizienz ist das Stichwort des Tages. Hilfestellung zum Einkauf und Betrieb von IT- und Telekommunikationsgeräten gibt der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM):

www.bitkom.org

Suchfunktion „Energieeffizienz“ oder direkt unter

www.bitkom.org

/de/presse/39858_45315.aspx

Versichert auch im Büro zu Hause

Immer mehr Arbeitgeber gestatten ihren Beschäftigten, an Arbeitsplätzen zu Hause zu arbeiten. Vorteile hat dies für beide Seiten: Arbeitgeber sparen Miete, Arbeitnehmer können, weil lange Fahrtzeiten entfallen, Familie und Beruf besser unter einen Hut bringen.

Wenn ein Unfall passiert, sind Beschäftigte an Telearbeitsplätzen genau wie ihre Kollegen von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt. Gesetzlich versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit der Arbeit stehen. Dabei ist es nicht

entscheidend, ob der Arbeitgeber einen richtigen Telearbeitsplatz mit Computer und Telefon zur Verfügung stellt oder ob es sich um Heimarbeit im klassischen Sinne handelt. Welche Tätigkeiten dienstlich sind, ergibt sich aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Beschäftigte dienstliche Aufgaben wahrnimmt. Das ist in der Regel im Arbeitszimmer der Fall sowie beim Instandhalten oder Transportieren eines Arbeitsgeräts (etwa des Laptops). Versichert sind auch Dienstreisen und die Wege vom Büro

zum Betrieb, zum Beispiel um an einer Konferenz teilzunehmen. Der Versicherungsschutz beginnt dann mit dem Durchschreiten der Haustür.

Nicht versichert ist der Arbeitnehmer außerhalb des häuslichen Arbeitsbereichs – etwa auf dem Weg ins Badezimmer. Wer seine Arbeit für private Erledigungen unterbricht, ist ebenfalls nicht mehr von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt.

Auch bei Telearbeitsplätzen ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass sie sicher und gesund gestaltet sind. Er sollte auch diejenigen Mitarbeiter, die zu Hause arbeiten, regelmäßig über Themen wie Pausenregelungen oder gesundheitliche Belastungen durch Bildschirmarbeit informieren.

www.hvbg.de

Weitere Informationen unter Webcode 2290623

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2007
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.
Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München,
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München
Bildnachweis: BKK, DAK
Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)



Telearbeit ist versichert – aber nicht immer und nicht überall

Schwimmspaß mit Folgen:

Unfälle in Schulbädern durch Überchlorierung

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Unfällen von Schülern in Schulbädern infolge Überchlorierung des Beckenwassers. In der Folge mussten sich die Betroffenen mit Atembeschwerden, Haut- und Augenreizungen in ärztliche Behandlung begeben oder sogar in Krankenhäuser eingeliefert werden. Diese Unfälle ereignen sich fast ausschließlich in den Morgenstunden bei Badebetriebsbeginn, wenn keine vorherige Kontrolle der Anlagen vorgenommen worden sind.

Der letzte Unfall dieser Art, der uns als zuständiger Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Bayern gemeldet wurde, ereignete sich im November 2006, bei dem 23 Kinder in ein Krankenhaus eingeliefert wurden.

Als häufigste Unfallursachen für die Überchlorierung sind technische Defekte in der Wasseraufbereitungsanlage (z. B. Klapfenfehlstellungen, Pumpendefekte) oder in der Desinfektionsanlage einschließlich der dazugehörigen Mess- und Regeltechnik (z. B. ungenügender oder ausbleibender Messwasserzufluss infolge Verstopfungen, Defekte an Messsonden oder Steuerungen) zu nennen.



Zur Überwachung der Schwimmbadwasseraufbereitungsanlage und als Nachweis einer einwandfreien Betriebsführung gegenüber den Gesundheitsbehörden ist vom Bedienungspersonal ein Betriebsbuch zu führen. Im Rahmen dieser betriebseigenen Überwachung hat die Fachkraft für Bäderbetriebe u. a. die Messgeräte für die fortlaufende Bestimmung des freien Chlors und des pH-Wertes mindestens einmal täglich durch eine Kontrollmessung zu prüfen. Zusätzlich ist das gebundene Chlor in jedem Becken durch photometrische Bestimmung des freien Chlors und des Gesamtchlors festzustellen und im Betriebsbuch zu dokumentieren. Diese Forderungen ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Landesverordnung über Badeanstalten und der DIN 19 643, Teil 1.

Um das Unfallrisiko infolge Überchlorierung des Beckenwassers für die Badegäste zu minimieren, halten wir es für zwingend notwendig, dass die erforderlichen Über-

prüfungen und Kontrollen der technischen Anlagen **vor Aufnahme des Badebetriebs** durchgeführt werden, das heißt beim Schulschwimmen, dass die **Messergebnisse vor Unterrichtsbeginn vorliegen** müssen. Spätestens bei diesen Kontrollen fallen die oben beschriebenen Defekte auf. Ein Unfall infolge Überchlorierung kann somit verhindert werden.

Die Sachkostenträger sind gefordert, die Chlorwerte im Beckenwasser vor Aufnahme des Badebetriebs durch die Schulen durch qualifiziertes Personal feststellen zu lassen. Zusätzlich können technische Sicherheitseinrichtungen installiert werden, die während des Badebetriebes Alarm auslösen, wenn der Chlorgehalt im Wasser die in der DIN 19 643 Teil 1 festgelegten Werte übersteigt. Der Alarm muss von der zuständigen Aufsicht im Bad jederzeit wahrgenommen werden können.

*Autor: Reinhold Zirbs,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

SEMINARANGEBOT

Thema: Überwachung und Betrieb der Wasseraufbereitungsanlagen in Schulschwimmbädern

Termine für Tagesseminare:
23.04.2008 und 24.04.2008

Ort: Lauingen

Information und Anmeldung:
089 / 360 93-433

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

Weg mit gefährlichen Umzäunungen und Einfriedungen!

Die Aufsichtspersonen des Bayer. GUVV bzw. der Bayer. LUK finden bei ihren Besichtigungen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Spielplätzen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen immer wieder Umzäunungen vor, an denen sich Kinder oder Jugendliche verletzen können. Dabei stellt sich oft heraus, dass sich der Träger der Einrichtung bzw. das zuständige Bauamt oder das Aufsichtspersonal der möglichen Verletzungsrisiken gar nicht bewusst sind.

Insbesondere bei Spiel- und Freizeiteinrichtungen ist es Aufgabe des Trägers bzw. Unternehmers, die sog. „Verkehrssicherungspflicht“ zu beachten. Das heißt, die Anlage muss so sicher gestaltet sein, dass Gefährdungen möglichst vermieden und die Sicherheitsvorschriften berücksichtigt und eingehalten werden. Dazu gehört beispielsweise neben sicher begehbaren Verkehrswegen und Treppen auch eine sicher geplante, konstruierte und dauerhaft intakte Umzäunung bzw. Einfriedung. Deshalb muss sich der Bauplaner bzw. Betreiber bereits bei der Planung Gedanken über die spätere Nutzung machen. Wir empfehlen grundsätzlich, die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit des Trägers mit in die Planung einzubeziehen.

Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet, da sie einen großen Bewegungsdrang haben und aus Spieltrieb, Unerfahrenheit und Leichtsinn oft nicht in der Lage sind, Gefahren einzuschätzen. Zudem neigen sie dazu, Verbote zu missachten.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK weisen darauf hin, dass in Aufenthaltsbereichen von Schülern bis zu einer Höhe von



Bild 1 und 2: Stabgitterzaun ► keine Gefährdung, abgeschirmte Enden

2,0 m (ab Oberkante Standfläche) und bei Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von 1,50 m keine spitzen bzw. hervorstehenden Teile vorhanden sein dürfen. Diese sicherheitstechnischen Schutzziele sind sowohl in der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (§§ 11 u. 14 GUV-V S1), als auch den „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (Abschnitte 1.1 u. 2.11 GUV-SR 2002 Bay) aufgeführt. Außenbereiche und Zugänge von Kindertageseinrichtungen müssen mit mind. 1,0 m (Empfehlung: 1,50 m) hohen Einfriedungen umgeben sein. Um ein Überklettern zu vermeiden, dürfen keine leiterähnlichen Aufstiegselemente vorhanden sein. Auch wenn keine konkreten gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Höhe bzw. Gestaltung (z. B. Freizeit- und Sportanlagen, öffentliche Spielplätze) vorgeschrieben sind, muss der Unternehmer im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung feststellen, ob die Umzäunung oder Einfriedung geeignet ist und ggf. präventive Maßnahmen veranlassen (siehe auch Unfallbeispiele 3 und 4).

Besonders bei Schulen und Kindertageseinrichtungen, aber auch bei öffentlichen

Freizeitanlagen, können hervorstehende Zaunteile quasi ins „Auge“ gehen. Vor kurzem ereignete sich in einer Kindertageseinrichtung ein tragischer Unfall, bei dem ein Kindergartenkind mit dem Gesicht auf ein hervorstehendes Zaunteil fiel. Das Kind erlitt dabei schwere und dauerhafte Augenverletzungen.

Zur Umzäunung bzw. Einfriedung von Grundstücken werden oftmals sog. Stabgitterzäune verwendet. Diese Zaunsysteme haben den Vorteil, dass sie kostengünstig und langlebig sind. In der Regel werden solche Gitterelemente verwendet, die an der einen Seite einen glatten Abschluss (Bild 1 und 2) haben und an der gegenüberliegenden Seite hervorstehende Stabenden (Bild 3 und 4). Um Verletzungen zu vermeiden, dürfen hervorstehende Enden in Aufenthalts- und Spielbereichen nicht nach oben herausragen. Nach unten, zum Boden ragende Enden (Bild 5), müssen bis in Bodennähe reichen. Leider fehlt dieser wichtige Sicherheitshinweis oft in der Aufbau- und Montageanleitung der Zaunherstellerfirmen oder er ist den

Bauplanern und ausführenden Firmen nicht bekannt.

Auch wenn der Zaun sicher aufgestellt ist, bedarf es je nach Beanspruchung einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Bei stark beanspruchten Maschendrahtzäunen können sich beispielsweise die Drähte gefährlich hervorbiegen. Dabei ragen die Spitzen offener Drahtenden (Bild 7) nicht selten in den Aufenthalts- bzw. Bewegungsbereich spielender Kinder und Jugendlicher. Es besteht akute Verletzungsgefahr.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Zäune und Einfriedungen sorgfältig geplant und realisiert werden müssen. Dabei dürfen die Sicherheitsaspekte nicht außer Acht gelassen werden. Wichtig ist auch die Organisation und Durchführung der regelmäßigen Wartung und Kontrolle von bestehenden Umzäunungen.“

Beispiele aus dem Unfallgeschehen mit Zäunen und Einfriedungen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Spielplatzbereichen:

Unfallbeispiel 1

Spitzes Ende eines Stabgitterzauns ins Auge bekommen (Bild 3 und 4):

„Beim Versuch, auf den Gartenzaun im Kindergarten zu klettern, rutschte Jürgen ab und bohrte sich ein ca. 2 cm langes Endstück einer Stange des Zaunes unter die Augenbraue des linken Auges.“

Anmerkung

Bei unserer Unfalluntersuchung hat sich herausgestellt, dass es sich um einen ca. 1,30 m hohen Stabgitterzaun handelte. Die freien Enden ragten unzulässigerweise nach oben! Der Träger bzw. das Bauamt hätten bereits bei der Planung des Zauns die mögliche Gefährdung erkennen müssen. Spätestens im Kindergartenbetrieb hätte das Personal jedoch die vorliegende akute Gefährdung für spielende Kinder erkennen und dies dem Träger melden müssen.

Der Stabgitterzaun wurde nach dem Unfall gedreht, so dass die spitzen Enden gegen



Bild 3 und 4: Stabgitterzaun ► Gefährdung durch hervorstehende, offene Enden

den Erdboden ragen (= keine Verletzungsgefahr!) und die glatte, ebene Seite nach oben steht.

Unfallbeispiel 2

Auf ein verbogenes, offenes Drahtende eines Maschendrahtzauns gefallen (Bild 7):

„Einige Schüler tobten auf dem Pausenhof herum und warfen sich aus Spaß regelmäßig in den angrenzenden Ballfangzaun des Sportplatzes. Dabei fiel ein Schüler mit dem rechten Auge auf ein hervorstehendes Drahtende. Er wurde mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht.“

Anmerkung

Hier zeigte sich, dass der Maschendrahtzaun bei der Aufstellung zunächst ordnungsgemäß aufgebaut und sicherheitstechnisch unbedenklich war. Für die intensive (unsachgemäße!) Beanspruchung, durch das „Hineinwerfen“ der Schüler, war

der Zaun allerdings nicht ausgelegt. Bei den regelmäßigen Kontrollen des Hausmeisters bzw. Bauamtes hätte der Mangel rechtzeitig erkannt werden müssen. Auch die Pausenaufsichten der Schule hätten die Gefährdung erkennen können. Der Maschendrahtzaun war offensichtlich in diesem Fall für die starke Beanspruchung als dauerhafte Lösung nicht geeignet.

Unfallbeispiel 3

Fingerabriss durch ein hervorstehendes Ende eines Stabgitterzauns (Bild 3 und 4):

„Eine Schülerin riss sich einen Ringfinger ab, als sie über einen rd. 1,80 m hohen Stabgitterzaun klettern wollte.“

Anmerkung

Die Recherche ergab, dass das Mädchen mit seinem Ring an einem rd. 3 cm hervorstehenden Stabende hängen blieb. Der Ring verfang sich an einem Stabende als das Kind mit den Füßen abrutschte. Als



Bild 5: Stabgitterzaun ► keine Gefährdung, Enden stehen nach unten. Auf möglichst geringen Bodenabstand achten!



Bild 6: Stahlzaun ► Gefährliche Spitzen



Bild 7: Maschendrahtzaun ► Gefährdung durch hervorgebogene, offene Enden

das gesamte Körpergewicht nunmehr über den Ring auf dem Finger lastete, wurde der Finger abgerissen. Der Finger konnte nicht mehr angenäht werden – er wurde amputiert. Der Unfall geschah nach Schulschluss. Die Sportanlagen der Schule waren allseitig eingezäunt. Nachträglich stellte sich jedoch heraus, dass allgemein bekannt war, dass Jugendliche hier häufig versuchten, auch außerhalb der Schulzeiten in die umzäunten Sportanlagen zu gelangen.

Unfallbeispiel 4

Auszug aus einem Gerichtsurteil des LG Thüringen (Az.: 7 O 143/01):

„Ein sechsjähriger Junge hatte mit seinen Freunden auf einem Bolzplatz, der an einen Kindergarten grenzte, Fußball gespielt. Das Gelände des Hortes war mit einem ca. 1,70 m hohen Zaun umgeben, der oben mit zwei bis fünf Zentimeter langen, scharfen Metallspitzen abschloss. Als eines der Kinder versehentlich das Leder über den Zaun schoss, wollte der Sechsjährige den Ball vom Kindergartengelände zurückholen. Bei dem Versuch, über den Zaun zu klettern, rutschte er ab und fiel in die spitzen Metallstreben. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu, musste ins Krankenhaus und konnte sechs Wochen die Schule nicht besuchen. Die Eltern des Kindes verklagten den Kindergartenbetreiber auf Schmerzensgeld. Er habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt und müsse dafür haften. Der wiegelte jedoch ab und erklärte, der Junge habe das Gelände unbefugt betreten wollen und könne

deshalb keinerlei Ansprüche stellen. Das LG Thüringen entschied wie folgt: Grundstückseigentümer seien normalerweise nur solchen Personen gegenüber verkehrssicherungspflichtig, die sich befugt auf ihrem Grund und Boden aufhielten. Speziell bei Kindern könnten aber auch bei unberechtigtem Betreten eines Grundstücks Schutzpflichten bestehen. Aus Spieltrieb, Unerfahrenheit und Leichtsinns seien Kinder oft nicht in der Lage, Gefahren zutreffend einzuschätzen. Zudem neigten sie dazu, Verbote zu missachten. Wer ein Grundstück besitze, bei dem verstärkt mit einem unbefugten Betreten durch Kinder zu rechnen sei, müsse deshalb besondere Schutzvorkehrungen treffen. Im vorliegenden Fall hat der Kinder-

gartenbetreiber gewusst, dass auf dem angrenzenden Bolzplatz häufig Fußball gespielt wurde. Für ihn sei daher vorhersehbar gewesen, dass ein Ball in das umzäunte Gelände fallen und Kinder sich bei dem Versuch, ihn zurückzuholen, an dem gefährlichen Zaun verletzen könnten. Deshalb hätte er die scharfen Metallspitzen beseitigen müssen. Dies habe der Grundstückseigentümer versäumt und damit seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Er müsse für dem verunglückten Jungen daher haften. Die Richter verurteilten ihn zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 3.600 Euro.“

Autor: Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Was ist in der Praxis für den Sachaufwandsträger der Schule bzw. für den Kindergartenträger zu beachten?

- ⊗ Bei der Planung von Pausenhöfen, Spielbereichen und Außenanlagen wird die für den Träger zuständige „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ miteinbezogen.
- ⊗ Bereits während der Planung der Außenanlagen wird darauf geachtet, dass nur geeignete und dauerhaft sichere Umzäunungen zum Einsatz kommen.
- ⊗ Es wird sichergestellt, dass Zäune, Mauern oder sonstige Einfriedungen keine hervorstehenden Spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile haben.
- ⊗ Bei Pausenhöfen bzw. Aufenthaltsbereichen an Schulgrundstücken ist darauf zu achten, dass bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Oberkante Standfläche keine spitzen, scharfkantigen und hervorstehenden Teile oder Stacheldraht angebracht ist.
(Quelle: §§ 11 und 14 „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“ GUV-V S1)
- ⊗ In Kindertageseinrichtungen dürfen bis zu einer Höhe von mind. 1,50 m keine spitzen oder hervorstehende Bauteile sein.
- ⊗ Einfriedungen und Zugänge in Kindertageseinrichtungen müssen mind. 1,0 m hoch (Empfehlung: 1,50 m) sein und dürfen nicht zum Überklettern (z. B. leiterähnliche Zaunelemente) verleiten.
(Quelle: Abschnitte 1.1 und 2.11 „Sicherheitsregeln Kindergärten“ GUV-SR 2002 Bay)
- ⊗ Bei besonderen Gefährdungen (z. B. stark befahrene Straße, angrenzende Gewässer) im unmittelbaren Bereich von Kindertageseinrichtungen kann es notwendig sein, die vorhandene Umzäunung zu erhöhen.
- ⊗ Stacheldraht oder spitz zulaufende Zäune (z. B. „Jägerzäune“) mit zu geringer Höhe sind in Aufenthaltsbereichen von Kindern und Jugendlichen (insbes. Kindergärten, Spielplätze, Schulen) unzulässig!
- ⊗ Bei Spielbereichen (z. B. Bolzplätze, Spielplätze) muss auch bei den angrenzenden Grundstücken auf sichere Umzäunungen (= Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers) geachtet werden.
- ⊗ Je nach individueller Beanspruchung und Gefährdung muss der Träger für eine regelmäßige Überprüfung der Außenanlagen und Einfriedungen sorgen.
- ⊗ Durch die regelmäßige Überprüfung werden erkennbare Mängel (z. B. hervorstehende Enden von Maschendrahtzäunen) festgestellt und rechtzeitig beseitigt.
- ⊗ Nur sachkundige Personen (z. B. Mitarbeiter von Gartenbauämtern) werden mit den regelmäßigen Prüfungen beauftragt.

Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“

Aus Anlass der Schuleinschreibung 2007/2008 fand am 16. April 2007 eine Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion (GA) „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ statt.

Beteiligt war – wie bereits im letzten Jahr – Staatsminister Dr. Günther Beckstein. Die diesjährige Pressekonferenz fand in der Grundschule an der Feldbergstraße in München statt, da die Schule den „Bus mit Füßen“ (teilweise auch als „Walking bus“ bekannt) praktiziert. Beim „Bus mit Füßen“ gehen Schüler in Gruppen (ideal: fünf bis acht Grundschulkindern) und in Begleitung eines Erwachsenen auf einer vorher festgelegten Route zu Fuß in die Schule (und wieder nach Hause). An der Route befinden sich „Haltestellen“ an denen Schüler abgeholt werden. Um ihre Sichtbarkeit zu erhöhen, können die Kinder beispielsweise mit Reflektordreiecken oder anderen reflektierenden Leuchtmitteln ausgestattet werden. Eines der Kinder ist dabei der „Busfahrer“ und somit verantwortlich für seine „Mitschüler“, die es morgens an der Haustüre abholt und mittags wieder dort abliefern. Der „Busfahrer“ wechselt. Auch andere Rollen wie ein „Schaffner“ können vergeben werden. Schüler erlernen dabei



spielerisch das richtige Verkehrsverhalten, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Nach ca. einem halben Jahr können die Schüler den „Bus auf Füßen“ ohne Begleitung Erwachsener „lenken“.

Das Projekt hat Nebeneffekte:

- ▶ Die Kinder bewegen sich an der frischen Luft.
- ▶ Der tägliche Bringverkehr der Eltern wird reduziert.
- ▶ Soziale Kompetenzen werden bei den Schülern gefördert.
- ▶ Soziale Kontakte bei den beteiligten Eltern werden vertieft.

Der „Bus mit Füßen“ ist eine von vielen Maßnahmen (u. a. Jugendverkehrsschule, Schulwegtraining, Schulwegüberwachung, Schulwegdienste) die das Ziel verfolgen, aus Schülern sicherere Verkehrsteilnehmer zu machen. Staatsminister Günther Beckstein stellte deutlich heraus, dass die GA ein äußerst wichtiges Forum für die Schwächsten im Straßenverkehr – nämlich für unsere Kinder ist. Diese verunfallen immer noch zu häufig wie die aktuellen Daten zu den Schulwegunfällen belegen (siehe dazu die Zahlen des Geschäftsberichts des Bayer. GUVV/Bayer. LUK S. 3). Knapp 80 % der verunglückten Schüler waren als Fußgänger oder Radfahrer unterwegs. „Ein Unfall ist für ein Kind ein prägendes Ereignis und muss vermieden werden“, sagte Dr. Günther Beckstein, der sich seinerzeit auf seinem Schulweg einen



Arm gebrochen hatte, als er mit dem Rad unterwegs war.

Weitere Statements wurden von insgesamt sechs Aktionsträgern der GA in der Pressemappe abgegeben. Der Bayer. GUVV informierte über das Thema „Toter Winkel“. Gerade in 2006 ereigneten sich viele Unfälle in den toten Winkeln neben und hinter den Fahrzeugen, in denen Fußgänger und Fahrradfahrer für Autos oder LKWs nicht erkennbar sind und deshalb völlig unerwartet überrollt werden.

Unsere Botschaft der Pressekonferenz, die an die Öffentlichkeit gelangen sollte und als Motto auf unseren Plakaten zu Schuljahresbeginn zum Ausdruck gebracht wird: „Bremsbereit – den Kindern zuliebe!“, damit alle sicher zur Schule und sicher nach Hause kommen.

**Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV**

Die GA berät und entscheidet über Maßnahmen und Aktivitäten zur Sicherheit von Kindern auf dem Weg zur Schule und nach Hause. Zu den Hauptaktionsträgern gehören:

- ▶ ADAC - Verkehrssicherheitskreis Bayern e. V.
- ▶ Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
- ▶ Bayerischer Rundfunk
- ▶ Bayerisches Staatsministerium des Innern und Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- ▶ Landesverkehrswacht Bayern e. V. und
- ▶ Verkehrsparlament der Süddeutschen Zeitung e. V.

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Keine Büroarbeit ohne Akten – aber wann ist ein Sturz mit Akten versichert?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Grenzziehung für den UV-Schutz durch den inneren Zusammenhang

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung kann auch selbständigen Unternehmern zugute kommen, sofern sie sich freiwillig versichern. Abgesichert sind dann ebenso wie bei allen anderen versicherten Personen alle Betätigungen mit einem „inneren Zusammenhang“ zu den nach dem SGB VII erfassten versicherten Tätigkeiten. Dazu gehören u. a. das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort der Arbeit und der privaten Wohnung sowie das Verwahren oder Befördern eines Arbeitsgeräts. Demgegenüber sind sog. eigenwirtschaftliche Verrichtungen, die überwiegend dem privaten Interesse dienen, wie bei anderen Versicherungstatbeständen nach dem SGB VII nicht versichert. Also müssen die Unfallversicherungsträger (UVT) und im Streitfall die Sozialgerichte auch in diesem Bereich eine Trennlinie zwischen unversichertem privatem Bereich und solchen Tätigkeiten ziehen, die noch im inneren Zusammenhang mit der Arbeit des Unternehmers stehen. Und immer dann, wenn ein freiwillig versicherter Unternehmer Tätigkeiten nachgeht,

die gleichzeitig auch privaten Zielen dienen, wird eine Zuordnung zum versicherten Bereich problematisch.

Der Sachverhalt:

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte sich mit einem tragischen Fall zu beschäftigen, in dem mehrere Erscheinungsformen einer versicherten Tätigkeit in Betracht kamen. Der Versicherte war beim beklagten UVT als selbständiger Rechtsanwalt freiwillig versichert. Er nahm regelmäßig Akten aus seiner Kanzlei zur Bearbeitung mit in das mit seiner Ehefrau gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus. Aus dem Büro kommend fuhr er regelmäßig mit dem Auto in die im Keller seines Hauses befindliche Garage. Diese war mit einem festen Garagentor verschlossen. Von der Garage gelangte man durch eine Tür in den Keller und von dort aus über eine Treppe ins Parterre. Um das Parterre zu betreten, musste oben an der Kellertreppe eine weitere Tür durchschritten werden. Im Parterre befand sich der gesamte Wohnbereich des Ehepaares, der in einen Essbereich und einen gemütlich eingerichteten Wohnzimmerteil mit Sofa und Sesseln aufgeteilt war. An der Grenze zwischen diesen beiden offenen Bereichen stand ein größerer Schreibtisch, an dem der Versicherte die aus dem Büro mitgenommenen Akten bearbeitete und bis zum nächsten Tag dort auch aufbewahrte. Ein eigens für ihn eingerichtetes Arbeitszimmer stand ihm im gesamten Haus nicht zur Verfügung. Am Unfalltag war der Versicherte wie gewöhnlich von seiner Arbeitsstätte zu dem Einfamilienhaus gekommen, wobei er auch wiederum Akten aus dem Büro mit sich geführt hatte.

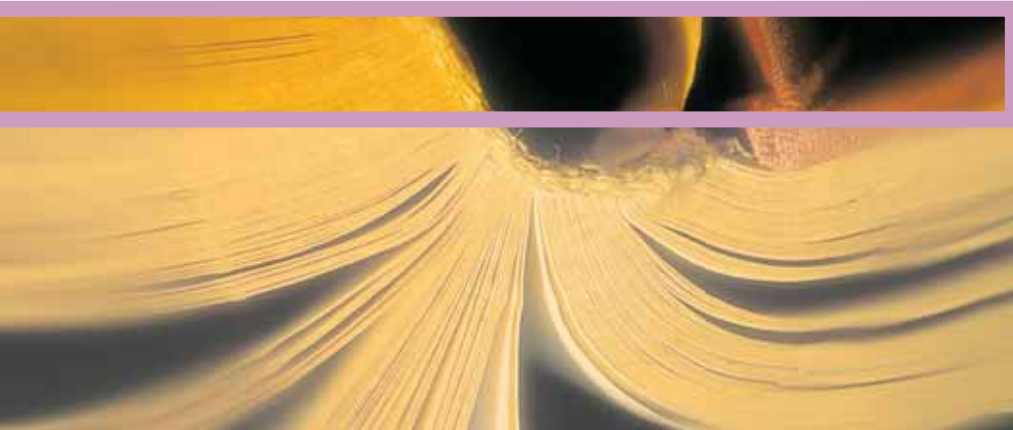
Gegen 18:00 Uhr am Unfalltag wurde er im Keller des Hauses noch vor der zum Wohnbereich hinaufführenden Treppe in einer großen Blutlache liegend aufgefunden. Auf der Kellertreppe verstreut lagen mehrere Akten, die der Versicherte bei sich gehabt hatte. Infolge der bei dem Sturz erlittenen Verletzungen verstarb der Versicherte in der Folgezeit.

Arbeit im Büro und zu Hause – wie weit reicht der Schutz der Unfallversicherung?

Zunächst war an das Vorliegen eines Wegeunfalles zu denken. Dabei spielte es für die Entscheidung keine Rolle, ob sich der Versicherte auf dem Weg von seinem Büro in sein Wohnhaus auf einem sogenannten Betriebsweg – d. h. einem Weg, der in Ausübung der eigentlichen versicherten Tätigkeit zurückgelegt wird, unmittelbarer Teil der versicherten Tätigkeit ist und damit der Betriebsarbeit gleichsteht – oder aber auf einem Weg vom Ort der Tätigkeit befand. Denn in beiden vom SGB VII vorgesehenen Alternativen beginnt bzw. endet der Versicherungsschutz grundsätzlich mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes, in dem sich die Wohnung des Versicherten befindet.

Wann endet der versicherte Weg?

Also kommt es für die räumliche Abgrenzung maßgeblich darauf an, wie der Begriff Außentür zu definieren ist. Dabei hat sich eine Inhaltsbestimmung sowohl am Sinn und Zweck des Wegeunfallsschutzes nach der gesetzlichen Unfallversicherung als auch an griffigen Praktikabilitätsaspekten zu orientieren, weil dadurch im Interesse der Versichertengemeinschaft Rechtsssi-



cherheit bei der Anwendung des Abgrenzungsmerkmals geschaffen wird. Außentür ist neben der Haustür jede andere Art Tür, durch welche der häusliche Bereich abschließend verlassen werden kann. Besteht nun eine direkte Verbindung zwischen Wohnhaus und Garage, so ist die Garagentür zumindest eine der Außentüren, mit deren Durchschreiten der Versicherungsschutz beginnt bzw. beim Heimweg endet. Danach hatte sich der Verunglückte im Bereich der Kellertreppe also nicht mehr auf einem versicherten Weg befunden. Dass er einen Schreibtisch im Parterre des Hauses für seine Arbeit nutzte, führt im Ergebnis zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Befinden sich private und betrieblich genutzte Bereiche im selben Gebäude, so beginnt der Versicherungsschutz infolgedessen grundsätzlich erst mit dem tatsächlichen Erreichen der eigentlichen Betriebsräume und endet mit dem Verlassen dieser Räume. Weil sich hier der Sturz des Versicherten auf der Kellertreppe ereignete und er den Standort seines Arbeitsplatzes, nämlich des großen Schreibtisches im Wohnbereich, noch nicht erreicht hatte, hat sich der Unfall im unversicherten häuslichen Bereich zuge- tragen.

Auf dem Weg vom Büro zum häuslichen Schreibtisch – und das Arbeitsgerät ist mit dabei

Aber nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zählen zu den versicherten Tätigkeiten gegebenenfalls auch das mit der Arbeit zusammenhängende Verwahren oder Befördern eines Arbeitsgerätes. Auch diese Möglichkeiten des Versi-

cherungsschutzes wurden vom BSG problematisiert. Denn nach Sinn und Zweck dieser Tatbestände können außer klassischen (Hand-)Werkzeugen auch Geschäftsunterlagen Arbeitsgerät im Sinne des Unfallversicherungsrechtes sein. Insofern sind die von dem Versicherten mitgeführten Handakten als Arbeitsgerät im weitesten Sinne anzusehen. Damit kam es darauf an, ob diese Akten im Zeitpunkt des Treppensturzes vom Verunglückten entweder verwahrt oder befördert worden sind.

Wann erfolgt eine Verwahrung von Arbeitsgerät?

Unter Verwahrung ist das Unterbringen des Arbeitsgerätes am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort zu verstehen. Zur Verwahrung in diesem Sinne gehört sogar noch deren Gegenstück, also die „Entwahrung“ des Arbeitsgerätes. Anders als im Rahmen des zivilrechtlichen Dauerschuldverhältnisses der Verwahrung beschränkt sich die Verwahrungshandlung im Sinne des Unfallversicherungsrechtes jedoch auf den einmaligen Vorgang der Unterbringung des Arbeitsgerätes an einem bestimmten Ort oder deren Beendigung (also Entwahrung) und die damit zusammenhängenden Handlungen sowohl auf dem Arbeitsplatz als auch an einer anderen Stelle. Wege jedoch, die lediglich mit dem Arbeitsgerät zurückgelegt werden, sind begrifflich nicht als die Verwahrung selbst zu bezeichnen, sondern können allenfalls den Begriff der Beförderung erfüllen. Gemessen daran liegt hier keine Verwahrung vor. Der Verwahrvorgang als versicherte Betätigung hatte im Zeitpunkt des Sturzes

auf der Treppe noch gar nicht begonnen; denn der Gestürzte hatte denjenigen Ort, an dem das bestimmungsmäßige Verwahren – d. h. das Ablegen der Akten im oder auf dem Schreibtisch – stattfinden sollte, noch nicht erreicht. Er befand sich also mit seinen Handakten lediglich auf dem Weg zu demjenigen Ort, an dem die Unterbringungshandlung als solche stattfinden sollte.

Aber hatte der Anwalt als er von der Kanzlei nach Hause unterwegs gewesen war seine Akten nicht zumindest doch befördert? Das BSG erörterte auch diese letztlich allein noch in Betracht zu ziehende Variante einer versicherten Tätigkeit.

Nicht jede Beförderung von Arbeitsgerät ist versichert

Eine Beförderung liegt vor, wenn die Zurücklegung des zu diesem Zweck unternommenen Weges von der Absicht, die Sache nach einem anderen Ort zu schaffen, derart maßgebend beherrscht wird, dass demgegenüber die Fortbewegung der eigenen Person bei natürlicher Betrachtungsweise als nebensächlich in den Hintergrund tritt. Der beabsichtigte Ortswechsel des Arbeitsgerätes muss der Handlung also das Gepräge geben. Kein Versicherungsschutz besteht mithin, wenn das Arbeitsgerät lediglich „nur so nebenbei“ mitgeführt wird. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien liegt keine versicherte Beförderung vor. Der Versicherte befand sich zum Zeitpunkt des Unfalles auf dem Heimweg von seiner Arbeitsstätte. Dabei hatte er häufig – so wohl auch zum Unfallzeitpunkt – Akten mitgeführt, welche er zu Hause bearbeiten wollte. Der maßgebliche Hauptzweck des Weges war demnach stets das Erreichen des häuslichen Bereiches gewesen, um dort die Nacht zu verbringen. Mit dieser Motivation hatte der Versicherte auch am Unfalltag die Kellertreppe betreten. Das Mitführen der Handakten trat dabei als nebensächlich in den Hintergrund. Die Klage der Ehefrau wurde abgewiesen.

Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV

SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen.

Das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt K. hat folgende Frage:



An zwei unserer Gymnasien bereiten sog. Kocheltern das Mittagessen zu. Hier stellt sich nun die Frage, inwieweit ein Versicherungsschutz bereits besteht oder eine entsprechende Versicherung möglich ist.

Die Kocheltern sind Mütter und Väter von Schülern der jeweiligen Schule. Sie sind eine offene Gruppe, die jährlich ihre Zusammensetzung ändert. Teilweise sind sie Mitglied des Fördervereins der Schule. Die Kocheltern erhalten von keiner Seite eine Vergütung oder Entschädigung. Vertragliche Regelungen mit den Kocheltern bestehen nicht.

Die Küche befindet sich im Schulgebäude und ist Eigentum der Stadt K. Die Lebensmittelkosten werden durch die Einnahmen aus dem Verkauf des Mittagessens gedeckt.

Wir bitten Sie um Einschätzung der Gefahren- und Versicherungssituation.

Antwort:



Sehr geehrte Damen und Herren, Versicherungsschutz und Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung für „Kocheltern“ hängen davon ab, für wessen Rechnung die Tätigkeiten der „Kocheltern“ ausgeübt werden, wer also als Unternehmer dieser Tätigkeiten auftritt. Der Versicherungsschutz könnte sich in diesem Zusammenhang aus § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 10 a oder Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetz-



buch (SGB) VII herleiten. Danach sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert

- ▶ Beschäftigte (Nr. 1)
- ▶ Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nrn. 2 und 8 genannten Einrichtungen (= u. a. Schulen) oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (Nr. 10 a),
- ▶ Personen, die wie Beschäftigte tätig sind (Abs. 2 Satz 1).

Grundsätzlich nicht versichert sind dagegen selbständige Unternehmer im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowie Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten, die sich aus den Mitgliedschaftsverpflichtungen zum Verein ergeben.

Demnach könnten die „Kocheltern“ versichert sein, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Sachkostenträger der Schule (hier Zuständigkeit des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes) oder zur hoheitlichen Einrichtung Schule (zuständig Bayerische Landesunfallkasse) stehen oder für diese Einrichtungen ehrenamtlich oder wie Be-

schäftigte, also arbeitnehmerähnlich tätig werden. Kein Versicherungsschutz würde dagegen bestehen, wenn die „Kocheltern“ als Mitglieder des Fördervereins tätig wären (es sei den, der Verein würde von der Stadt K. im Sinne der Nr. 10 a des § 2 Abs. 1 SGB VII beauftragt) oder als selbständig Tätige im Sinne einer BGB-Gesellschaft die Tätigkeit ausüben.

Für den Fall, dass der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, greift automatisch auch die Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. SGB VII. Das heißt, die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers für Körperschäden gegenüber den in seinem Unternehmen tätigen Personen wird durch die gesetzliche Unfallversicherung abgelöst. Der Unternehmer haftet gegenüber Versicherten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen aber dann, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt hat, d. h. wenn sich der Versicherte auf den Weg zur versicherten Tätigkeit oder von dort nach Hause befand. Entsprechendes gilt für die Haftung der Versicherten untereinander, wenn der Versicherungsfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht wurde.

Für weitere Fragen stehen wir gerne, auch telefonisch, zur Verfügung.

Frau F. aus dem Markt P. fragt:



Unsere Gemeinde beschäftigt zwei Teilzeitbeschäftigte im Recyclinghof, dessen Betreiber der Zweckverband Abfallwirtschaft (ZAW) ist. Die Beschäftigten machen auch Krankheits- und Urlaubsvertretung in anderen Recyclinghöfen des Einzugsgebietes. Der ZAW legt uns nun folgende Einverständniserklärung zur Unterzeichnung vor:

Die Gemeinde, vertreten durch den 1. Bürgermeister, erklärt ihr Einverständ-



nis, dass auf Anforderung des ZAW auf dem Recyclinghof gemeindliche Beschäftigte auf andere im Verbandsgebiet des ZAW liegende Recyclinghöfe eingesetzt werden dürfen. Für den Personaleinsatz, insbesondere auch für die An- und Rückfahrt der gemeindlichen Beschäftigten zu anderen Recyclinghöfen, besteht aufgrund des kommunalen Einsatzes Versicherungsschutz durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.

Wir bitten um Mitteilung, ob für diese Einsätze und Fahrten Versicherungsschutz besteht und die Einverständniserklärung der Gemeinde unterzeichnet werden kann.

Antwort:



Sehr geehrte Frau F.,
die vom Markt P. im Recyclinghof beschäftigten Personen sind auch dann bei unserem Verband gesetzlich unfallversichert, wenn sie mit Einverständnis der Gemeinde in anderen Recyclinghöfen eingesetzt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich selbstverständlich auch auf die damit verbundenen Wege (An- und Rückfahrt).

Gegen die Unterzeichnung der Einverständniserklärung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die Verwaltungsgemeinschaft S. hat folgende Frage:



In der Gemeinde N. hat sich aus privater Initiative eine „Mutter-Kind-Gruppe“ gebildet. Die Treffen finden im ehemaligen Rathaus der Gemeinde – das für diese Zusammentreffen entsprechend saniert und hergerichtet wurde – statt. Die Gemeinde N. hat jedoch noch keine Trägerschaft übernommen.

Wir bitten um Mitteilung, ob für die Teilnehmer Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.



Antwort:



Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind Kinder nur während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches betreut werden, gesetzlich unfallversichert.

Kinder, die an einer aus privater Initiative entstandenen Mutter-Kind-Gruppe teilnehmen, zählen nicht zu diesem Personenkreis. Wir können aus diesem Grund den Versicherungsschutz leider nicht zusagen. Eine Versicherung für diese Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch nicht möglich. Es verbleibt lediglich der Weg zu einer privaten Unfallversicherung.

Frau E. bittet um Beantwortung folgender Frage:



Meine Frage betrifft Praktikanten an Finanzämtern. Sind Praktikanten, die die Schule bereits abgeschlossen haben und in der Zeit nach Schulabschluss und vor Ausbildungsbeginn am Finanzamt noch ein freiwilliges Praktikum absolvieren, in irgendeiner Art und Weise versichert? Was passiert, wenn ihnen irgendetwas am Finanzamt passiert? Ist es möglich, solche Praktikanten anzunehmen oder gibt es versicherungstechnische Gründe, diese abzulehnen?

Antwort:



Sehr geehrte Frau E.,
wir bestätigen Ihnen gerne, dass die beim Finanzamt beschäftigten Praktikanten bei

unserer Landesunfallkasse genauso gesetzlich unfallversichert sind, wie die übrigen beim Finanzamt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigten Personen. Versicherungstechnische Gründe, die gegen die Beschäftigung von Praktikanten sprechen würden, bestehen also nicht.

Ggf. sind Unfälle der Praktikanten mit der üblicherweise zu erstellenden Unfallanzeige anzuzeigen.

Herr B. fragt:



Ein Kollege (Beamter) unserer Grund- und Hauptschule macht sofort nach den Osterferien ein dreitägiges „Praktikum“ bei einem Betrieb. Ich denke, es ist wichtig, ihn für diese Zeit zu versichern, für den Fall, dass er beispielsweise an einer Maschine o. ä. Chaos verursacht oder sich auch verletzt.

Besteht denn für meinen Kollegen Versicherungsschutz? Falls nein, an wen muss er sich diesbezüglich wenden?

Antwort:



Sehr geehrter Herr B.,
in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Beamte von der Versicherung freigestellt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Wir gehen davon aus, dass Ihr Kollege das Praktikum bei einem Betrieb in Ausfluss seiner hauptberuflichen Tätigkeit durchführt. Da Ihr Kollege im Beamtenverhältnis steht, dürfte er hierbei ebenso dienstunfallrechtlich geschützt sein, wie bei der Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit. Zuständig ist die für die Gewährung von Dienstunfallfürsorgeleistungen zuständige Stelle (Bezirksfinanzdirektion).

Sofern mit der hauptberuflichen Tätigkeit kein Zusammenhang bestehen sollte, könnte Versicherungsschutz bei der für den Praktikumsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft bestehen, da Ihr Kollege wie ein Arbeitnehmer des Betriebs tätig wird. Der Versicherungsschutz würde sich dann aus § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII herleiten, wonach Personen versichert sind, die wie Beschäftigte eines Unternehmens tätig werden.

Autor: Ludwig Brumbauer, stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Retter aus der Not ausgezeichnet

Preisverleihung auf der RESCU '07

Täglich werden – meist von der Öffentlichkeit unbemerkt – Menschenleben von jemandem gerettet. Teilweise geschieht dies unter dramatischen Umständen. Doch wer nimmt Notiz davon?



Sieglinde Ludwig, Bayer. GUVV und Bayer. LUK, beglückwünschte Alois Bauer (links) und Armin Kaiser (rechts)

„Einzelhelfer“, so der Fachausdruck der gesetzlichen Unfallversicherung, sind im Rahmen ihres Einsatzes bei dem für das Land (in dem der Unfall verursacht wurde) zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert. In Bayern somit bei der Bayerischen Landesunfallkasse. Versichert ist dabei nicht nur das Leben dieser „Retter aus der Not“, sondern versichert sind z. B. ausnahmsweise auch die Sachen, die ggf. bei der Rettung beschädigt worden sind, wie Kleidung und Handy.

Rescu '07

Im Rahmen ihres jährlichen Rettungskongresses Rescu lobt das Rettungszentrum Regensburg jeweils Preise für gelungene Lebensrettungsaktionen aus Niederbayern, der Oberpfalz und den angrenzenden Regionen aus, um dieses ehrenamtliche Engagement stärker in das Licht der Öffentlichkeit zu rücken und auszuzeichnen. RESCU steht dabei für **Regensburg Emergency Services Centre at the University**.

Die Bayer. LUK unterstützt diese Aktion ausdrücklich und hat daher 2007 erstmals einen der sogenannten RESCU-Preise gestiftet. Ihr Preis ging an Hilfeleistende, die einen bei Baumfällarbeiten verletzten Mann gerettet haben.

Zum Sachverhalt:

Am 02. November 2006 ereignete sich in Wolfersdorf, Gemeinde Witzmannsberg, bei Baumfällarbeiten ein Unfall. Die Alarmierung des Rettungsdienstes erfolgte um 17.36 Uhr. Ein Einweiser zeigte mit seinem

Traktor den Weg zum Unfallort außerhalb des Dorfes. Die Rettungskräfte des BRK's mussten noch ca. 800 m bis zum Verunfallten laufen. Diesem war ein von ihm gefällter Baum auf die Schulter gefallen. Die Erstuntersuchung ergab: wacher und ansprechbarer Patient, der an starken Schmerzen leidet, Schulterluxation, Thoraxtrauma und Wirbelsäulenverletzung bei erhaltener Motorik aber fehlender Sensibilität. Bis zum Eintreffen des Notarztes übernahm der Rettungsassistent die Erstversorgung. Das zweite Mitglied des Rettungsteams lief zum Fahrzeug zurück und übermittelte der Leitstelle den exakten Befund. Diese wurde ersucht, einen Rettungshubschrauber zu schicken. Nach Eintreffen des Notarztes und orientierender Untersuchung erfolgte die Intubation des Patienten. Ein Abtransport mit der Fahrtrage des Rettungswagens kam bei der beim Patienten vermuteten Wirbelsäulenverletzung nicht in Frage, da der Weg zu holprig war. Gemeinsam mit der auch alarmierten Feuerwehr wurde der Patient mit einer Schaufeltrage auf eine Vakuummatratze gelagert und auf die angrenzende Wiese gebracht. Dort wurde er von den Scheinwerfern der Feuerwehr gewärmt. Die Scheinwerfer waren auch als Ausleuchtung für den Hubschraubereinsatz gedacht gewesen; wetterbedingt

war dessen Einsatz aber nicht möglich. Zufällig war mittlerweile ein Nachbar des Verunfallten (Einzelhelfer) mit seinem Pickup an der Unfallstelle eingetroffen. Mit diesem Pickup erfolgte der Transport zum Rettungswagen, der den Verletzten dann ins Krankenhaus nach Passau brachte.

Diese Rettungsaktion war für unser Haus von besonderer Bedeutung, da hier auch andere an der Rettungsaktion Beteiligte bei uns versichert sind. Der Bayer. GUVV, der mit der Bayer. LUK eine Verwaltungsgemeinschaft pflegt, ist nämlich u. a. der Unfallversicherungsträger des BRK und der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern. Deshalb ging der von uns gestiftete Rettungs-Oskar stellvertretend für alle an der Rettungsaktion Beteiligten an die Herren Armin Kaiser und Alois Bauer vom BRK Tittling.

Wir hoffen damit zum Ausdruck zu bringen, dass wir das Engagement der vielen Ehrenamtlichen zu schätzen wissen und auch Einzelhelfer für weitere Einsätze motivieren können. Helfen Sie bei der nächsten Rettung! Vielen Dank!

Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV

Moderne Waldarbeit – aber sicher!

Die Fachgruppe „Forsten“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) veranstaltet im Oktober eine Fachtagung zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Waldarbeit“.



Termin: 09./10. Oktober 2007
Ort: Oberhof (Thüringen)

Die Tagung richtet sich an Führungskräfte von Forstbetrieben der öffentlichen Hand in Deutschland sowie Beratende im Ar-

beitsschutz. Sie bietet wichtige Informationen zu aktuellen Themen und Entwicklungen im Arbeitsschutz einschließlich seiner rechtlichen Vorgaben mit direktem Bezug zur forstlichen Praxis. In Referaten werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Gefährdungen aus Maschine (Seilarbeiten, kombinierte Arbeitsverfahren, Lärm/Vibration) und Umwelt (Totholz, Zecken, Gefahrstoffe), sowie Lösungen zur rechtssicheren Organisation des Arbeitsschutzes unter veränderten Bedingungen

in der Forstwirtschaft vermittelt. Das Programm, die Referenten, den Tagungsort und die Anmeldemodalitäten finden Sie auf der BUK-Homepage (www.unfallkassen.de/files/510/Forst-FT_Programm_Anmeldung.pdf).



Autor: Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Gesundheitstag 2007 an bayerischen Universitäten

Die Universitäten in Bayern veranstalteten im Juni 2007 zum zweiten Mal den Aktionstag „Gesunde Hochschule“ zur Gesundheitsförderung aller Hochschulangehörigen.

Am 12. Juni fand dieser Gesundheitstag an allen drei Standorten der Technischen Universität München in Garching, Weihenstephan und München statt. Die Bayerische Landesunfallkasse beteiligte sich mit einem Infostand sowie einem Vortrag zur Präventionskampagne „Hautschutz“ im Stammgelände der TU in der

Münchner Innenstadt. Der Kanzler der TU, Herr Berger, sprach das Grußwort zu Beginn der Veranstaltung in der Immatrikulationshalle. Für die Besucher wurden am Stand der LUK Informationen rund um die Themen Haut und gesetzliche Unfallversicherung geboten, auch gab es die Möglichkeit, mit der Dermalux-Lampe die Qualität und die Technik von Händedesinfektion bzw. des Hände-Eincremens zu testen.



Autorin: Dr. Birgit Wimmer, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

>> BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK findet am Donnerstag, dem 05. Juli 2007, um 9.00 Uhr im Hansa Apart-Hotel Regensburg, Friedenstraße 7, 93051 Regensburg, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Ragna Zeit-Wolfrum

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV findet am Mittwoch, dem 11. Juli 2007, um 11.00 Uhr, im Gasthof-Hotel am See, Teichstraße 6, 93073 Neutraubling (bei Regensburg), statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Ulrike Fister

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann, Tel. 089/3 60 93-111, E-Mail: sv@bayerguvv.de

SPIELEN IM SAND OHNE SONNENBRAND



DEINE HAUT.
DIE WICHTIGSTEN
DEINES LEBENS. 2m²

■ Kinderhaut braucht Sonnenschutz

leichte, weite Kleidung | Kappe oder Sonnenhut | Eincremen mit
Sonnenschutzmittel | im Schatten aufhalten | Mittagssonne meiden



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

www.bayerguvv.de
www.bayerluk.de